

SELMA



Für ein Leben,
in dem alles drin ist



Deinstitutionalisierung
in der Lebenshilfe Tirol

März 2024

Vorwort

SELMA ist für die Lebenshilfe Tirol der logische nächste Schritt auf dem Weg der Deinstitutionalisierung, der bereits vor Jahren eingeschlagen wurde. Wir sehen uns verpflichtet, den Wesenskern der Organisation sowie sämtliche Konzepte und Angebote laufend zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Dieser Changeprozess ist dynamisch und hat kein definiertes Ende.

Die Entwicklung und Umsetzung von SELMA resultiert aus unserem Auftrag, geltendes Recht und Menschenrechte umzusetzen. Als beherzte Wegbegleiterin von Menschen mit Behinderungen sehen wir SELMA als ideales Modell, um ein selbstbestimmtes, erfülltes und barrierefreies Leben zu ermöglichen. Diesem Modell liegen Erkenntnisse zugrunde, die im Jahr 2017 gemeinsam mit Klient:innen zum Thema Wohnen erarbeitet und in einem Positionspapier (vgl. Lebenshilfe Tirol 2017) zusammengefasst wurden. Auch die damaligen Überlegungen basierten auf den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Tiroler Teilhabegesetzes (TTHG), um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die Lebenshilfe Tirol möchte gemeinsam mit dem Land Tirol – d. h. mit der Politik und mit der Verwaltung – ein SELMA-Reallabor einrichten und in einem offenen Prozess die für das Modell förderlichen und notwendigen Rahmenbedingungen erkunden, erproben und evaluieren.

Das Ziel von SELMA wird schon im Titel des Modells deutlich: Alle Menschen mit Behinderungen sollen ein Leben führen können, in dem alles drin ist.

Inhalt

1	Der Name SELMA	04
2	Entstehungsprozess und Projektteam	05
3	Zielsetzung: All Means All!	07
4	Aktuelle Situation und Herausforderungen	09
4.1	Status quo der bestehenden Unterstützungsangebote	09
4.2	Auf dem Weg zur Deinstitutionalisierung	10
4.2.1	Beratung	
4.2.2	Wohnhaus als Verbund kleiner Wohnungen	
4.2.3	Fachpflege	
4.2.4	Fazit der bisherigen Bemühungen	
5	Verpflichtungen und Ansprüche	17
5.1	Völkerrechtlicher Rahmen	17
5.2	Tiroler Monitoringausschuss	20
5.3	Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)	22
5.4	Tiroler Aktionsplan (TAP)	23
5.5	Persönliche Assistenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten	25
5.6	Studie: Selbstbestimmtes Wohnen in Tirol	27
6	Aktuell relevante Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe	28
6.1	Mobile Leistungen (§ 6)	28
6.1.1	Persönliche Assistenz	
6.1.2	Mobile Begleitung	
6.1.3	Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case Management	
6.2	Stationäre Wohnleistungen (§ 12)	31
6.2.1	Wohnen exklusive Tagesstruktur (Vollzeitbegleitetes Wohnen)	
6.2.2	Andere stationäre Wohnleistungen	
6.2.3	Unterstützungsleistungen und ihre Verbreitung	
7	Diskussion des Status quo	34
7.1	Kombinieren von mobilen Leistungsangeboten funktioniert nicht	34
7.2	Hürden beim Wechsel zu mobilen Angeboten	35

7.3	Doppeldiagnosen erfordern ein Umdenken	36
7.4	Mangelnde Wahlmöglichkeiten aufgrund fehlender Wohnplätze	37
7.5	Fehlende Wohnungen und Mehrarbeit durch Existenzsicherung	37
7.6	Höherer Kostenbeitrag der Eltern in der Mobilen Begleitung	38
7.7	Fehlendes Angebot	39
7.8	Der institutionelle Charakter der Mobilen Begleitung	40
7.9	Spannungsfeld: Anleitungskompetenz vs. fachliche Anleitung	41
7.10	Unvereinbarkeit von Persönlicher Assistenz und Mobiler Begleitung in der Praxis	42
8	Das Modell SELMA der Lebenshilfe Tirol	44
8.1	Der grundlegende Anspruch	44
8.2	SELMA: Ein integratives (Unterstützungs-)Modell	45
8.2.1	Existenzsicherung	
8.2.2	Entkoppelung von Wohnraum und Unterstützung	
8.2.3	Persönliches Team	
8.2.4	Fachpflege	
8.2.5	Sozialpsychiatrische Begleitung	
8.2.6	Assistierende Technologien	
8.3	Anpassungen im TTHG und in Richtlinien/Verordnungen	52
9	Individuelle Bedarfserhebung und flexible Antragstellung	54
10	Erprobung des Modells im Rahmen eines Reallabors	56
10.1	Einführung	56
10.2	Reallabore aus Sicht des Rates der Europäischen Union	59
10.3	Reallabor in Österreich	59
10.4	Reallabor für SELMA	60
11	Fazit und Ausblick	63
12	Literatur/Quellen	65
13	Abkürzungsverzeichnis	70

1 Der Name SELMA

SELMA steht in der Lebenshilfe Tirol für „Selbstbestimmt Leben mit Assistenz“. SELMA macht die Menschen, die wir begleiten, zu Auftraggeber:innen, mit denen wir die Begleitung und Unterstützung vereinbaren. Es steckt aber noch viel mehr darin.

Mit SELMA stellen wir als Lebenshilfe Tirol unser Angebot neu auf: „Für ein Leben, in dem alles drin ist“, lautet der Claim. Gemeint ist damit alles, was die begleiteten Personen von ihrem Leben wollen; ihre Bedürfnisse, Wünsche und Lebensperspektiven sind der Maßstab für die Begleitung, die so gestaltet wird, dass sie ihre Fähigkeiten ausschöpfen können.

Das „Für“ im Claim ist bewusst gewählt. Wir stehen für die Verwirklichung der Rechte, für Inklusion und für Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

2 Entstehungsprozess und Projektteam

Auf dem Weg der Deinstitutionalisierung können wir Erfolge verzeichnen und zugleich davon berichten, wie wir an Grenzen stoßen (s. Abschnitt 4.2). Als Anbieterin eines breiten Spektrums von Leistungen, die im Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) beschrieben sind, sowie von NEBA-Leistungen (Netzwerk berufliche Assistenz) greift die Lebenshilfe Tirol auf umfangreiche Erfahrungen zurück.

Besonders bedeutsam für die Entwicklung des Modells SELMA waren einerseits die **Rückmeldungen von begleiteten Personen**, andererseits die Erfahrungen jener **Personen, die in Tirol kein für sie passendes Unterstützungsangebot erhalten haben**. Eingeflossen sind auch **Rückmeldungen von Angehörigen und Erwachsenenvertretungen**, von **Mitarbeiter:innen** und anderen **Systempartner:innen**. Einblicke in diese Erfahrungen finden sich in den Abschnitten 4 und 7.

Entwickelt wurde das Modell in einer Projektgruppe unter breiter Einbindung von Mitarbeiter:innen der Lebenshilfe Tirol aus allen Bereichen (Beratung, Pflege, Klient:innenempowerment, Qualitätsmanagement, Regionalleitungen ...). Wichtige Impulse von außen erhielten wir durch die Zusammenarbeit mit Experten des Zentrums für Sozialwirtschaft (Franz Wolfmayr, Peter Nausner, Tom Schmid, Nikolaus Dimmel); so konnten auch Modelle und Erfahrungen aus anderen Bundesländern und aus dem europäischen Ausland aufgenommen werden.

Das Modell ist vom Self-directed Support (Scotland) Act aus dem Jahr 2013 und dem Slogan „All Means All!“ inspiriert. Es ist dieser darin verankerte Anspruch einer Gesellschaft für alle Menschen (mit Lernschwierigkeiten), der

eine wirklich umfassende Teilhabe prägt. Das darauf beruhende „PA (personal assistant) model“ der Dienstleistungsorganisation „Enable Scotland“ wurde vom Projektteam im Jahr 2023 vor Ort genau studiert und evaluiert.

3 Zielsetzung: All Means All!

Im vorliegenden Papier führen wir aus, wie Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt werden sollen, selbst zu entscheiden, wie sie wohnen, wo sie wohnen, mit wem sie wohnen und von wem sie wann und wobei begleitet bzw. unterstützt werden wollen. (vgl. Lebenshilfe Tirol 2017)

Dieses Modell entspricht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einer Deinstitutionalisierung des Angebots zur Wohnunterstützung. Indem Wohnhäuser aufgelöst und kleinere, über Wohnanlagen verteilte Wohnungen bereitgestellt werden, beschreiten wir in der Lebenshilfe Tirol diesen Weg schon länger. Nun geht es darum, die notwendigen Rahmenbedingungen für die konsequente Fortführung dieses Prozesses zu schaffen.

Die Lebenshilfe Tirol hat dafür ein klares Ziel formuliert: Alle eigenen stationären Wohnangebote sollen abgeschafft und der Tarif für das Vollzeitbegleitete Wohnen (Wohnen exklusive Tagesstruktur)¹ soll nur mehr bis zum Jahr 2028 in Anspruch genommen werden. Stattdessen soll allen Menschen mit Lernschwierigkeiten ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben mit Unterstützung ermöglicht werden. Anstatt wie bisher zwei unterschiedliche Leistungen wie Vollzeitbegleitetes Wohnen und Mobile Begleitung anzubieten, soll ein **flexibles Unterstützungsangebot für alle begleiteten Personen** zur Verfügung stehen, welches sich am individuellen Bedarf der Menschen orientiert.

1 Was im TTHG § 12 als „Wohnen exklusive Tagesstruktur“ bezeichnet wird („Menschen mit Behinderungen, die auf permanente Begleitung und Hilfestellung angewiesen sind, sollen mit dieser Wohnleistung in allen Bereichen der privaten Lebensgestaltung unterstützt werden.“), wird in der Lebenshilfe Tirol unter der Bezeichnung „Vollzeitbegleitetes Wohnen“ angeboten und praktiziert. Die Begriffe werden im vorliegenden Papier synonym verwendet.

Dieses Unterstützungsangebot deckt die gesamte Fülle des Lebens ab und umfasst alle Bereiche von der Existenzsicherung über das Wohnen und die Gesundheit bis hin zur Bewältigung des Alltags. Beispielhaft seien hier angeführt: Essen und Trinken, Körperpflege, Freizeit, Kontakt zu Nachbar:innen/Kolleg:innen/Freund:innen/Partner:innen, Sexualität, Bildung oder Sport.

Es wird gut darauf geachtet, dass diese umfassende mobile Unterstützung nicht eine neue Form von Institutionalisierung erzeugt. Angestrebt wird die Schaffung eines **modular aufgebauten Angebots, das den Nutzer:innen Wahlfreiheit lässt.**

Um dieses Ziel für alle von der Lebenshilfe Tirol begleiteten Personen erreichen zu können, ist ein grundlegender Wandel der Strukturen und Angebote in der Behindertenhilfe des Landes notwendig.

4 Aktuelle Situation und Herausforderungen

Die Lebenshilfe Tirol ist als Menschenrechtsorganisation Wegbegleiterin bei einem selbstbestimmten, barrierefreien und erfüllten Leben. Sie setzt sich konsequent für die Umsetzung der UN-BRK in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen ein und bekennt sich uneingeschränkt dazu, dass jeder Mensch das Recht hat, das eigene Wohnen selbstbestimmt zu gestalten.

Die Lebenshilfe Tirol nimmt ihre Verantwortung als treibende Kraft im gesellschaftlichen Wandel wahr und versteht sich als Wegbereiterin für Inklusion. Daher stellt sich für uns als Lebenshilfe Tirol nicht die Frage, *ob* wir diesen Weg gehen sollen, sondern nur, *wie* wir ihn bestmöglich gehen können. Denn die Umsetzung des Modells SELMA geht über die aktuellen Grenzen und Möglichkeiten der Organisation Lebenshilfe hinaus.

4.1 Status quo der bestehenden Unterstützungsangebote

Die Lebenshilfe Tirol bietet zum selbstbestimmten Wohnen und Leben aktuell zwei Leistungen an, die nicht in Kombination genutzt werden können.

- 1) Im **Vollzeitbegleiteten Wohnen** erhalten Menschen mit Behinderungen in einer Einrichtung einen „Wohnplatz“. Die Unterstützung umfasst alle Lebensbereiche und beinhaltet auch die Verpflegung und die notwendige Fachpflege.

Es ist eine dauerhafte Anwesenheit der Assistent:innen gesichert. Wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner erkrankt, muss diese Anwesenheit auch tagsüber ad hoc organisiert werden.

Mit Stand September 2023 wohnten 336 vollzeitbegleitete Personen in der Lebenshilfe Tirol.

- 2) In der **Mobilen Begleitung** werden Menschen mit Behinderungen in ihren (meist) angemieteten Wohnungen stundenweise begleitet. Für die Verpflegung müssen sie selbst aufkommen. Zur Leistung gehört die Basisversorgung, nicht inkludiert ist jedoch die Fachpflege. Die Unterstützung findet zu vereinbarten und geplanten Zeiten statt und ist abgesehen von Ausnahmen auf 75 Stunden im Monat beschränkt. Es gibt keine (Nacht-)Bereitschaftsdienste. Mit Stand September 2023 wurden 649 Personen von der Lebenshilfe Tirol mobil begleitet, 382 in einer „eigenen“ Wohnung, 267 zu Hause bei Eltern/Verwandten.

4.2 Auf dem Weg zur Deinstitutionalisierung

Seit Jahren bemühen wir uns in der Lebenshilfe Tirol um die Deinstitutionalisierung des Wohnens. Drei der daraus folgenden vielfältigen Aktivitäten sollen hier vorgestellt werden.

4.2.1 Beratung

Seit 2013 bietet die Lebenshilfe Tirol in allen Bezirken Tirols eine kostenlose und vertrauliche Beratung für Menschen mit Behinderungen an. Die Beratung unterstützt Menschen mit Behinderungen dabei, ihren Bedarf zu klären, und informiert über sozialrechtliche Ansprüche und Belange sowie über relevante Angebote aller Dienstleister in der Region.

Ziel der Beratung ist es, Menschen mit Behinderungen zu ermutigen. Und es zeigt sich, dass es der Lebenshilfe Tirol durch diese regionale Beratung gelingt, mehr Menschen für Mobile Begleitung anstelle eines Vollzeitbegleiteten Wohnens zu interessieren. Die Klient:innen, ihre Angehörigen und Erwachsenenvertretungen werden informiert und beim Erproben der Angebote begleitet. Sie werden außerdem dabei unterstützt, Anträge zu stellen und sozialrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Die faktischen Rahmenbedingungen, auf deren Basis der Bedarf geklärt wird, führen jedoch häufig zur Wahl eines stationären Angebotes, und zwar mitunter auch dann, wenn aus fachlicher Sicht in der Beratung eine Mobile Begleitung empfohlen wird. Sorgen und Ängste von Angehörigen und Erwachsenenvertretungen führen dazu, dass dennoch ein Vollzeitbegleitetes Wohnen angestrebt wird.

4.2.2 Wohnhaus als Verbund kleiner Wohnungen

Im Jahr 2012 hat die Lebenshilfe Tirol in Breitenwang ein bestehendes Wohnhaus zu sechs Einzelwohnungen für jeweils ein bis zwei Bewohner:innen umgebaut. Der Anlass dafür war keine strategische Entscheidung, sondern die Not, die durch die Aufnahme eines Bewohners mit sehr herausforderndem Verhalten entstanden war. Die Situation war für alle Beteiligten unbefriedigend, ganz besonders auch für die Mitbewohner:innen. Dem Mann drohte ein weiterer Abbruch der Begleitung, wie er zuvor schon mehrere erlebt hatte. Diesmal wurde jedoch nicht die Leistung beendet, sondern das Wohnhaus bedürfnisgerecht umgebaut.

Inzwischen haben Wohnhäuser für bis zu zehn Bewohner:innen in der Lebenshilfe Tirol ausgedient. Neue Wohnprojekte im Vollzeitbegleiteten Wohnen bestehen seit einigen Jahren aus Wohnungen, die in einer Wohnanlage verteilt sind und Wohnraum für eine Person bzw. bis zu drei Personen bieten. Die Assistent:innen suchen die Bewohner:innen in deren Wohnungen auf und leisten dort zu mit ihnen vereinbarten Zeiten die Assistenz. Die Bewohner:innen haben über einen Rufdienst die Möglichkeit, individuell zusätzlich Unterstützung anzufordern.

Diese Wohnform wurde mehrfach evaluiert:

Wohnen Breitenwang: Befragung der Bewohner:innen

Etwas mehr als ein Jahr nach dem Umbau in Breitenwang haben eine Beraterin und ein Peerberater die Bewohner:innen zu ihrer neuen Wohnsituation befragt. (vgl. Pürmayr/Mages 2017)

Auffällig war, dass Bewohner:innen

- ▷ ohne konkrete Nachfrage lächelnd und mit Stolz ihren Wohnungsschlüssel zeigten.
- ▷ im Gespräch „meine Wohnung“ erwähnten bzw. vom Leben „in meiner eigenen Wohnung“ sprachen, was darauf schließen lässt, dass sie den Eindruck hatten, nicht mehr bei der Lebenshilfe zu wohnen.
- ▷ mehrfach von mehr Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre berichteten. (z. B.: „Will Ruhe haben, mag es nicht wenn ... einfach zu mir hereinkommt.“)

Ein Bewohner berichtet, dass er keine Küche braucht: „Küche raus, Whirlpool rein.“ Ein anderer meint: „Ich mag meine Möbel, **kann alles so richten, dass ich die Sachen selber finden kann.**“

Für die meisten Bewohner:innen ist die eigene Wohnung mehr ihr Zuhause als früher das Wohnhaus. Sie verbinden damit ein zufriedenes Wohlgefühl. Manche berichten, dass sie froh sind, ungeliebten früheren Mitbewohner:innen nicht mehr jeden Tag in der Früh über den Weg laufen zu müssen.

Niemand äußert auf die Frage, ob die neue oder die alte Wohnform besser ist, den Wunsch, wieder in das alte Wohnhaus zu ziehen. Manche Personen, die vorher

nicht allein wohnen wollten und deshalb die Variante mit ein oder zwei Mitbewohner:innen gewählt haben, möchten jetzt lieber ganz allein in ihrer eigenen Wohnung leben. Vermisst wird von manchen die Geburtstags- oder Weihnachtsfeier. Allerdings haben die Bewohner:innen mittlerweile auch gelernt, ihre Freund:innen einzuladen.

Skeptisch gegenüber der Neuerung waren vor allem Assistent:innen. Viele von ihnen haben jedoch inzwischen die Erfahrung gemacht, dass Bewohner:innen in der neuen Struktur selbstständiger werden. Sie berichten davon, dass Bewohner:innen sie an der Wohnungstür zurückweisen, weil sie gerade keine Unterstützung bzw. Störung wollen. Die Befürchtung, dass bestehende Ressourcen nicht ausreichen, hat sich nicht bewahrheitet. Standortleitungen berichten davon, dass sich an einigen Standorten nach dem Umzug in eigene kleinere Wohnungen der **Bedarf an Psychopharmaka verringert** hat.

Wohnen Hall, Untere Lend: Evaluationsstudie (Management Center Innsbruck)

Die neue Wohnform wurde auch von einer Studierendengruppe des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit, Sozialpolitik & -management“ gemeinsam mit einem Peerberater evaluiert. (vgl. Management Center Innsbruck 2018)

Die Bewohner:innen geben überwiegend an, dass ihnen die neue Wohnung gefällt. Vor allem die eigene Küche wird von vier der sieben Bewohner:innen erwähnt; für eine Bewohnerin spielt der freie Zugang zum Kühlschrank eine besondere Rolle. Auch in dieser Befragung erwähnen Bewohner:innen die Tür mit dem **eigenen Namensschild**, die Möglichkeit, ein **eigenes Meerschweinchen** zu halten oder einen **eigenen Christbaum mit Krippe** zu haben etc.

Bewohner:innen berichten von **mehr Privatsphäre** und heben hervor, dass sie ihre **Räume zusperren können**.

Mitarbeiter:innen berichten, dass Bewohner:innen selbstsicherer, selbstständiger und „erwachsener“ geworden sind. Sie hätten gelernt, einen Haushalt eigenständig zu führen, und würden dies auch öfter ohne Aufforderung und Anleitung erledigen. Weiters gebe es im Vergleich zur früheren Wohnform **weniger aggressives Verhalten** der Bewohner:innen. **Mehr Rückzugsmöglichkeiten** und generell weniger Enge im Zusammenleben werden dafür als Grund gesehen. Berichtet wird außerdem, dass **Bewohner:innen Spannungen besser einschätzen könnten und neue Formen der Bewältigung finden würden**. So habe ein Bewohner eine Mitarbeiterin gebeten, die Wohnung zu verlassen, als er einen emotionalen Ausbruch kommen spürte. Er selbst zog sich in sein Zimmer zurück. (vgl. ebd., S. 87)

Umzug in eigene Wohnung mit Persönlicher Assistenz

Die Erfahrungen der Bewohner:innen in Breitenwang und Hall decken sich auch mit dem Bericht eines Klienten mit höherem Unterstützungsbedarf, der aus dem Vollzeitbegleiteten Wohnen in die Wohnung seiner verstorbenen Eltern gezogen ist und dort Persönliche Assistenz hat. Vorher hat er gemeinsam mit sieben anderen in einem Wohnhaus gelebt. Er erzählt vom Gefühl des Ausgeliefertseins, als etwa eine Mitbewohnerin in der Toilette auftauchte und diese trotz wiederholter Bitten nicht verließ. Er erinnert sich, dass Kekse aus seinem Zimmer verschwanden. Er berichtet auch vom lauten Schreien anderer Mitbewohner:innen oder von der strukturell bedingten Enge, die es trotz allem Bemühen in einem Wohnhaus gibt. **„Das Wohnhaus ist nichts für mich“, so sein Fazit. „Das Wohnhaus war perfekt als Übergangslösung, aber es ist nicht mein Zuhause.“**

4.2.3 Fachpflege

Einer der Hauptgründe dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein stationäres Wohnangebot anstelle eines mobilen Angebots in der eigenen Wohnung wahrnehmen müssen, ist ein erhöhter Pflegebedarf. Die Mobile Begleitung der

Lebenshilfe Tirol unterstützt Menschen zwar dabei, ihre Pflege selbst zu organisieren, es zeigt sich aber, dass nicht immer ein adäquates Angebot zur Verfügung steht. Ein Problem ist das Fehlen von Pflegepersonal. Während der Zeit der Corona-Pandemie haben wir die Erfahrung gemacht, dass eine größere Anzahl begleiteter Personen nicht mehr von Pflegedienstleistern versorgt wurde. Die Argumentation für diese Schlechterstellung lautete, dass sie im Gegensatz zu anderen Personen immerhin noch sonstige professionelle Unterstützung erhalten würden.

Die Lebenshilfe Tirol hat aufgrund dieser Erfahrungen begonnen, ihre regionalen Pflegefachkräfte auch in der Mobilen Begleitung einzusetzen, sowohl bei der Durchführung von Pflegeassessments als auch bei der Pflegeplanung. Bisher handelt es sich bei dieser Praxis aber noch um wenige regionale Pilotversuche.

4.2.4 Fazit der bisherigen Bemühungen

Durch die Bereitstellung von kleinen, über eine Wohnanlage verteilten Wohnungen hat sich in der Wahrnehmung der Bewohner:innen und auch der Assistent:innen das Unterstützungsangebot deutlich verändert; Selbstbestimmung und Selbstständigkeit wurden gesteigert. Bewohner:innen wohnen nach eigener Aussage nicht mehr bei der Lebenshilfe, sondern in ihrer Wohnung mit eigenem Schlüssel und einem Türschild, auf dem ihr Name steht. Sie haben mehr Ruhe und Privatsphäre. Für Außenstehende und für manche Bewohner:innen ist kein Unterschied zwischen dem Vollzeitbegleiteten Wohnen und der Mobilen Begleitung mehr erkennbar. Ungefähr **seit 2015** entwickelt die Lebenshilfe Tirol alle Wohnhäuser in diese Richtung weiter. In dieser Hinsicht waren und sind diese Bemühungen erfolgreich und haben dazu beigetragen, die Unterschiede zwischen dem Vollzeitbegleiteten Wohnen und der Mobilen Begleitung sehr stark zu verringern.

2017 hat sich die Lebenshilfe Tirol im Positionspapier „Dem Leben Raum geben“ (vgl. Lebenshilfe Tirol 2017) vorgenommen, für sich und vor allem in der Beratung und im Leistungsangebot diese Unterscheidung nicht mehr vorzunehmen. Das Ziel war, interessierten Personen ein „Wohnangebot“ zu machen.

Hier sind wir jedoch an Grenzen gestoßen, denn die **Rahmenbedingungen des Vollzeitbegleiteten Wohnens und der Mobilen Begleitung unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht grundlegend**: bei der Bereitstellung von Wohnraum; bei der Finanzierung und den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für Bewohner:innen und Dienstleister:innen; bei den Kostenbeiträgen für unterhaltspflichtige Eltern; bei der täglichen und routinemäßigen Basisversorgung; beim Angebot der Fachpflege usw.

Schwierig waren und sind aber auch Barrieren in unseren Köpfen, die immer wieder dazu führen, dass wir die Ziele und Inhalte der Leistungen Vollzeitbegleitetes Wohnen, Mobile Begleitung und Persönliche Assistenz entgegen allen Absichtserklärungen unterscheiden.

In der Beratung wird der Unterstützungsbedarf differenziert erhoben. Oft stellt sich im Lauf der Zeit heraus, dass sich die Situation verändert und für den gegebenen Bedarf an Basisversorgung, Fachpflege und Bereitschaftsdiensten etc. aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen nur ein stationäres Angebot in Frage kommt.

5 Verpflichtungen und Ansprüche

5.1 Völkerrechtlicher Rahmen

UN-Behindertenrechtskonvention

Österreich hat im Jahr 2008 das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – die UN-Behindertenrechtskonvention – ratifiziert und sich damit verpflichtet, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (BMSGPK 2016, S. 8).

Österreich muss daher gewährleisten, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben“ (ebd., S. 17). Menschen mit Behinderungen sollen demnach nicht mehr dazu gezwungen sein, in den hierzulande üblichen institutionellen betreuten Wohnformen – das heißt in Heimen – zu wohnen und zu leben.

Die Bundesländer sind auf Grundlage des Art 12 Abs 1 B-VG iVm Art 15 Abs 1 B-VG dafür zuständig, dieses Recht umzusetzen.

Leitlinien zur Deinstitutionalisierung

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen 2022 veröffentlichten „Leitlinien zur Deinstitutionalisierung“ die Vertragsstaaten der UN-BRK eindringlich darauf hingewiesen, die Institutionalisierung von Leistungen der Behindertenhilfe endlich zu beenden. So heißt es dort in Kapitel I. „Zweck und Prozess“: „6. Institutionalisierung ist eine diskriminierende Praxis gegenüber Menschen mit Behinderungen und verstößt gegen Artikel 5

des Übereinkommens. Es handelt sich dabei um eine faktische Verweigerung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen, was einen Verstoß gegen Artikel 12 darstellt.“ (Vereinte Nationen 2022, S. 1)

Weiters wird festgehalten: „7. Institutionalisation widerspricht dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft. 8. **Die Vertragsstaaten sollten alle Formen der Institutionalisation abschaffen, keine neuen Unterbringungen in Einrichtungen mehr vornehmen und keine Investitionen in Einrichtungen tätigen. Institutionalisation darf niemals als eine Form des Schutzes von Menschen mit Behinderungen oder als eine ‚Wahlfreiheit‘ betrachtet werden.**“ (ebd., S. 2) Und schließlich: „9. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, die Institutionalisation fortzusetzen.“ (ebd.)

In Kapitel III. der Leitlinien werden Kennzeichen einer institutionellen Organisationsform kritisch aufgelistet, „wie z. B. die obligatorische gemeinsame Nutzung von Assistenzen mit anderen und kein oder nur ein begrenzter Einfluss darauf, welche Assistenz die Unterstützung leistet“ (ebd.). Noch einige weitere Kennzeichen werden genannt, wie etwa „identische Aktivitäten am selben Ort für eine Gruppe von Menschen unter einer bestimmten Autorität; ein paternalistischer Ansatz bei der Erbringung von Dienstleistungen; Überwachung der Lebensumstände; und eine unverhältnismäßig große Anzahl von Menschen mit Behinderungen in derselben Umgebung.“ (ebd., S. 3)

Schließlich fordert der UN-Ausschuss die Vertragsstaaten auf, anzuerkennen, „dass ein selbstbestimmtes Leben und die Inklusion in die Gemeinschaft sich gemäß Artikel 19 des Übereinkommens auf Lebensumstände außerhalb von stationären Einrichtungen aller Art beziehen.“ (ebd.)

Die Leitlinien sind eine umfassende und deutliche Aufforderung an die Sozialpolitik und Verwaltung, die Deinstitutionalisierungsstrategie der UN umgehend umzusetzen.

Staatenprüfung Österreichs durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2023

Im Dokument „Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs“ stellt der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich „mit großer Sorge fest, dass die Landesregierungen dem Übereinkommen kaum Beachtung schenken.“ (Vereinte Nationen 2023, S. 2)

Der Ausschuss empfiehlt den Landesregierungen, den Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts zu beachten, „wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.“ (ebd.) Die Bundesländer sollen nach Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens handeln, da „die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten.“ (ebd.)

Zum Thema Wohnen zeigt sich der Ausschuss auch besorgt über „das Fehlen einer umfassenden und einheitlichen Strategie für die Ausgestaltung, Förderung und Koordinierung des De-Institutionalisierungsprozesses, die sich auf Bund und Länder erstreckt“ und darüber, dass **„Menschen mit Behinderungen weder in der Lage sind noch das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort zu wählen, weil es an ausreichenden Wohnmöglichkeiten in der Gemeinschaft und den erforderlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich der entsprechenden Mittelbewilligungen, für die Bereitstellung persönlicher Assistenzkräfte sowie an einem entsprechenden einklagbaren Rechtsanspruch mangelt“** (ebd., S. 9). Besorgt ist der Ausschuss auch über „das Fehlen einer harmonisierten Regulierung der verschiedenen Leistungen und Angebote der persönlichen Assistenz und über deren Bewertung auf Grundlage eines medizinischen Modells von Behinderung“ (ebd.).

Neben einer umfassenden bundesweiten Deinstitutionalisierungsstrategie fordert der Ausschuss den Erlass von Gesetzen, „die die notwendige Rechtsgrundlage für

die Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener barrierefreier Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft bilden“ (ebd.).

5.2 Tiroler Monitoringausschuss

Der Tiroler Monitoringausschuss hat sich intensiv mit dem Thema Wohnen und Deinstitutionalisierung auseinandergesetzt und im Jahr 2021 dazu eine Stellungnahme in drei Teilen veröffentlicht. In der Handreichung für selbstbestimmtes Wohnen und Deinstitutionalisierung (vgl. Tiroler Monitoringausschuss 2021) beschreibt der Monitoringausschuss Rahmenbedingungen, die inklusives Wohnen begünstigen, und benennt, „welche Änderungen in der Organisation der Behindertenhilfe vorgenommen werden müssen“ (ebd., S. 4). Diese Analyse hat uns bei der Ausarbeitung des Modells SELMA Orientierung gegeben. Mit SELMA wollen wir insbesondere ein gemeindenahes Angebot schaffen, das den in der Handreichung genannten Kriterien entspricht.

Am 15. Juni 2023 veranstaltete der Tiroler Monitoringausschuss eine öffentliche Sitzung zum Thema Deinstitutionalisierung, in der die Expertin Ines Bulic vom Europäischen Netzwerk für Selbstbestimmtes Leben die zentralen Inhalte der Leitlinien der Vereinten Nationen präsentierte. (vgl. Bulic 2023) Das dort formulierte, sehr breite Verständnis von Deinstitutionalisierung hat unseren Anspruch an das Modell (s. Abschnitt 8.1) nochmals sehr geschärft.

Im Anschluss beschäftigten sich Sitzungsteilnehmer:innen in thematischen Arbeitsgruppen mit der Bedeutung der Leitlinien für die Situation in Tirol. So wurde etwa der umfassende Ausbau der Persönlichen Assistenz und des

Persönlichen Budgets als notwendige Maßnahme zur Deinstitutionalisierung diskutiert. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wird der Monitoringausschuss mit dem Land Tirol in einem konstruktiven Prozess weiter behandeln.

Ein Mitglied des Tiroler Monitoringausschusses hat als Kind und erwachsene Frau viele Jahre in Heimen und anderen Wohneinrichtungen gelebt. Nach einem langen Prozess der Deinstitutionalisierung lebt sie mit Persönlicher Assistenz in einer Mietwohnung. In einer Presseaussendung wird die Frau mit folgendem Erfahrungsbericht zitiert:

„Seit ich in meiner eigenen behindertengerechten Wohnung lebe, weiß ich, was der Unterschied zwischen persönlicher Assistenz und Betreuung ist. Davor habe ich Ewigkeiten lang in Heimen und in einer Wohngemeinschaft gelebt. Dort gab es nur Betreuung und keine persönliche Assistenz. Die Betreuerinnen und Betreuer in den Heimen und auch in den Wohngemeinschaften geben den Dienstplan vor. Sie sagen, was die Menschen mit Behinderungen zu tun haben. Die Betreuerinnen und Betreuer lassen die Menschen mit Behinderungen nie aus den Augen. Weil die Betreuerinnen und Betreuer haben viel zu viel Angst, dass mit den Menschen mit Behinderungen im Heim etwas passieren könnte. Die Leute mit Behinderungen müssen zu bestimmten Zeiten im Heim sein. Zum Beispiel zu den Essenszeiten. Die persönlichen Assistentinnen und Assistenten kommen zu mir, wann ich es mit ihnen ausgemacht habe. Das heißt, ich sage zu ihnen, um welche Uhrzeit sie in meine Wohnung oder woanders hinkommen sollen. Dann sage ich ihnen, was sie für mich tun sollen. Und wie sie es tun sollen. Die Assistentinnen und Assistenten machen sich um mich keine Sorgen.“ (Tiroler Monitoringausschuss 2023)

5.3 Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)

Auch das Tiroler Teilhabegesetz hat zum Ziel, „zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“ sowie „die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen“ (TTHG 2017, § 1 Abs. 1).

§ 2 (Grundsätze) hält fest, dass Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz dazu beizutragen haben, „dass Menschen mit Behinderungen zwischen Unterstützungsleistungen für ein selbstständiges Wohnen im häuslichen Umfeld oder Wohnen in organisierten Wohnformen der Behindertenhilfe wählen können“. In Abs. 4 wird darüber hinaus postuliert, dass mobile Leistungen Vorrang vor stationären Leistungen haben.

§ 6 (Mobile Unterstützungsleistungen) beschreibt verschiedene Leistungen wie folgt:

Persönliche Assistenz: „Menschen mit Behinderungen, die in der Lage sind selbstständig zu wohnen, können persönliche Assistenz für jene Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die sie aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen können.“

Mobile Begleitung: „Menschen mit Behinderungen, die zur Bewältigung ihres Alltags eine fachliche Anleitung benötigen, sollen mit der mobilen Begleitung beim selbstständigen Wohnen und bei der Gestaltung ihres Lebens unterstützt und motiviert werden.“

Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case Management: „Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen mit dieser Leistung bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.“

§ 12 (Wohnen) listet alle Wohnleistungen auf, die an eine Einrichtung und damit an eine institutionelle Wohnform gebunden sind. Als Zielgruppe für die Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur werden „Menschen mit Behinderungen, die auf permanente Begleitung und Hilfestellung angewiesen sind“ genannt.

5.4 Tiroler Aktionsplan (TAP)

Der Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2022) konkretisiert im Kapitel VII. „Selbstbestimmt Leben und Soziale Teilhabe“ unter anderem für das **Thema Wohnen:** „Menschen mit Behinderungen ist dabei die gleiche Bandbreite an unterschiedlichen und akzeptablen Optionen zu eröffnen wie Menschen ohne Behinderungen. **Um dieses Recht mit freien Entscheidungen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen (...) ausleben zu können, sind Menschen mit Behinderungen die notwendigen finanziellen und personellen Unterstützungen zur Verfügung zu stellen.**“ (ebd., S. 103)

Im Kapitel „Unterstützungsleistungen in nicht-institutionellen Settings“ wird ebenso auf notwendige Unterstützungsleistungen für ein selbstständiges Leben und Wohnen verwiesen.

Auch wenn viele Menschen mit Behinderungen bereits mobile Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen und im häuslichen Umfeld leben können, wird im TAP aufgezeigt, dass die freie Wahl der Wohnform in der Praxis oft nicht gewährleistet wird: „Bei manchen Formen von Behinderungen ist ein eigenständiges Wohnen oder auch ein Wohnen in einer betreuten Wohnung derzeit nicht möglich. In diesen Fällen leben die Menschen mit Behinderungen in einer Einrichtung.“ (ebd., S. 108) Insbesondere auf Menschen mit Lernschwierigkeiten trifft dieser Befund vollinhaltlich zu. Laut TAP sollte das selbstbestimmte Wohnen

„spätestens bei Erreichen des Erwachsenenalters unterstützt werden. Um dies zu gewährleisten, brauchen junge Menschen mit Behinderungen bedarfsgerechte Unterstützung.“ (ebd.)

Die Persönliche Assistenz kann derzeit von Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen nicht in Anspruch genommen werden. Zudem reichen die Unterstützungsleistungen oft nicht aus, um die Bedürfnisse der Leistungsbezieher:innen zu decken. Demnach wäre es laut TAP angezeigt, die Angebote zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Es sollten vermehrt Assistenz- und Begleitungsangebote sowie Wohnformen geschaffen werden, welche die Lebenssituationen der Menschen mit Behinderungen, deren individuelle Interessen, Bedürfnisse und Wünsche besser berücksichtigen. (vgl. ebd., S. 111)

Als konkrete Zielsetzungen beim Thema Wohnleistungen werden das „Wohnen nach Wahl“ und die „Option eigene Wohnung“ – jeweils mit entsprechender Unterstützung – genannt. (ebd.)

Als Umsetzungsmaßnahme fordert der TAP unter anderem eine „Evaluierung der Unterstützungsleistungen aus den unterschiedlichen Landesgesetzen, inwieweit diese die selbstbestimmte Teilhabe (inkl. selbstbestimmtes Wohnen) von Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ob diese dem individuellen Bedarf und den Bedürfnissen der Person gerecht werden.“ (ebd., S. 112) Insgesamt sieht der TAP eine ganze Reihe von Maßnahmen im Bereich Wohnen vor, die grundsätzlich in Richtung einer Deinstitutionalisierung von Unterstützungsangeboten weisen.

5.5 Persönliche Assistenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Der **Selbstvertretungsbeirat der Lebenshilfe Österreich** setzt sich schon lange mit dem Konzept der Persönlichen Assistenz auseinander. Seine **zentrale Forderung ist die Einführung der Persönlichen Assistenz auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten**. Die Selbstvertreter:innen greifen dabei auf eine einfache Definition von Persönlicher Assistenz zurück:

„In ihr bestimmt der Assistenznehmer oder die Assistenznehmerin (...) selbst, wo, wann, wie er oder sie Hilfe bekommt und wer die Hilfe leistet.“ (Papier des Selbstvertretungsbeirates der Lebenshilfe Österreich 2011, zit. nach Lebenshilfe Österreich 2017, S. 3)

Im sogenannten „Dienstgebermodell“ kommt dieser Anspruch der Persönlichen Assistenz am besten zum Ausdruck: Die Assistenznehmer:innen stellen ihre Assistent:innen selbst ein, bezahlen sie und sind für ihre Anleitung und Kontrolle verantwortlich. Die Assistenznehmer:innen haben somit die volle Kontrolle und Autonomie über die Auswahl der Assistent:innen, die Anleitung und die Organisation der Unterstützung. Die Assistenznehmer:innen leiten ihr Assistenzteam selbst an und erstellen den dafür notwendigen Dienstplan.

Im „Dienstleistermodell“ erledigen Träger (in Tirol z. B. die Selbstbestimmt Leben gGmbH) Organisations-, Verwaltungs- und Personalangelegenheiten für die Assistenznehmer:innen, wobei der Anspruch bleibt, dass sie Auftraggeber:innen sind und ihre Assistent:innen anleiten.

Persönliche Assistenz setzt laut derzeitiger Definition eine umfassende Leitungs- bzw. Organisationskompetenz voraus, die bei Menschen mit Lernschwierigkeiten in dieser Form meist nicht gegeben ist. Die diesem Modell zugrundeliegende Hypothese einer umfassenden Leitungs- kompetenz ist genaugenommen eine Fiktion. Niemand kommt bei

Entscheidungsfindungsprozessen ohne urteilbildende Instanzen, also ohne Unterstützung aus. Entscheidend ist die Frage, um welche Art von Unterstützung es sich handelt und in welchem Ausmaß diese notwendig ist.

„Der Selbstvertretungsbeirat der Lebenshilfe stellt in seinem Papier zur Persönlichen Assistenz (2011) dazu fest: ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen Unterstützung, wenn sie Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen.‘

Wo brauchen sie Unterstützung:

- ▷ Unterstützung bei der Anleitung
- ▷ Unterstützung bei Entscheidungen
- ▷ Unterstützung bei der Selbsteinschätzung
- ▷ Unterstützung bei Geld/Budget/Organisatorischem“

(Lebenshilfe Österreich 2017, S. 9)

Die in den Leistungsbeschreibungen des TTHG vorgesehene Kombination von Persönlicher Assistenz und Mobiler Begleitung bietet die Chance, dass Menschen mit Behinderungen aktiv dabei unterstützt werden können, Persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen.

Die Frage nach der Anleitungs- bzw. Organisationskompetenz ist keine, bei der die Kompetenz entweder vollständig gegeben oder gar nicht vorhanden ist. Es gibt Abstufungen der Urteils- und Entscheidungsfindung wie bei jedem Menschen. Und mit entsprechender Unterstützung können auch Personen mit Lernschwierigkeiten ihre Assistent:innen selbst anleiten.

Der Zugang zu Persönlicher Assistenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten muss folglich so barrierefrei wie möglich gestaltet werden; darin liegt die größte Herausforderung, die auch ein gewisses Umdenken erfordert.

Es müssen – und zwar in dieser Reihenfolge –

- ▷ Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Anleitung möglich machen,
- ▷ Assistenznehmer:innen bei der Anleitung unterstützt werden und
- ▷ Assistenznehmer:innen befähigt werden, ihre Assistent:innen anzuleiten.

5.6 Studie: Selbstbestimmtes Wohnen in Tirol

Die Studie (Flieger 2023) wurde vom Tiroler Monitoring Ausschuss in Auftrag gegeben und im Dezember 2023 etwa zeitgleich mit diesem Dokument fertig gestellt. Die Inhalte und Ergebnisse haben wir daher bislang nicht systematisch ausgewertet.

In den Schlussfolgerungen wird auf eine Problematik hingewiesen, die auch für das Modell SELMA prägend ist: „**Die Ergebnisse dieser explorativen Untersuchung belegen eindrücklich die fehlenden Wahlmöglichkeiten** und die stellenweise **massive Fremdbestimmung**, die Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen in Tirol erleben. **Dies hängt nicht zuletzt mit der starken Verknüpfung von Wohnraum und Unterstützungsleistung zusammen, die vor allem Personen mit hohem Unterstützungsbedarf betrifft.**“ (ebd., S. 46)

Die Autorin zitiert weiters aus einem Beitrag von Wansing (2012): „Ein zentraler Schlüssel für eine zielführende Neuausrichtung der sozialen Hilfen im Lichte von Artikel 19 BRK liegt in der Überwindung der Leistungskategorien ambulant und stationär und einer konsequenten Umstellung von einer Kategorie des ‚Wohnens‘ auf Kategorien der Lebensführung bzw. der Lebens- und Alltagsbewältigung.“ (zit. nach Flieger 2023, S. 46)

Dies entspricht auch der Zielsetzung des Modells SELMA.

6 Aktuell relevante Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe

Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sind, wie in Abschnitt 5.3 bereits erwähnt, im Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) geregelt und werden in den Leistungsbeschreibungen detailliert definiert sowie mit Standards versehen. Das TTHG soll Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Mobile Leistungen haben dabei Vorrang vor stationären Leistungen. (vgl. TTHG § 1)

6.1 Mobile Leistungen (§ 6)

Mobile Unterstützungsleistungen sind in § 6 zusammengefasst und sollen ein selbstbestimmtes Leben im häuslichen Umfeld und in der Gesellschaft ermöglichen. Sie werden stundenweise erbracht. Für erwachsene Menschen mit Behinderungen sind in der taxativen Auflistung drei Leistungen vorgesehen. Diese können miteinander kombiniert werden:

6.1.1 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, die in der Lage sind, selbstständig zu wohnen. Die Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Sinnesbehinderungen. Sie ist nicht für Personen mit psychiatrischer Hauptdiagnose gedacht.

Die Anleitungskompetenz und Letztverantwortung liegt bei den Assistenznehmer:innen. Die Unterstützung umfasst alle Lebensbereiche, allerdings ohne Bereitstellung der Verpflegung, ohne Fachpflege und ohne (Nacht-)Bereitschaftsdienste.

Die Eignung der Assistent:innen wird von den Assistenznehmer:innen beurteilt, sie benötigen keine fachliche Ausbildung. Das maximale Stundenausmaß für die Persönliche Assistenz beträgt (bis auf Ausnahmen) 250 Stunden im Monat.

Die Assistenznehmer:innen wohnen in ihren (oft gemieteten) eigenen Wohnungen. Wohnung und Lebensunterhalt finanzieren sie über ihr Einkommen bzw. bei Bedarf über die Mindestsicherung. Die Assistenznehmer:innen bezahlen für die Leistung einen Kostenbeitrag von ihrem Einkommen und vom Pflegegeld.

6.1.2 Mobile Begleitung

„Menschen mit Behinderungen, die zur Bewältigung ihres Alltags eine fachliche Anleitung benötigen, sollen mit der mobilen Begleitung beim selbstständigen Wohnen und bei der Gestaltung ihres Lebens unterstützt und motiviert werden.“ (TTHG § 6) Die Zielgruppe sind erwachsene Menschen, die mit Unterstützung und Anleitung in der Lage sind, in einer eigenen Wohnung zu leben oder die in absehbarer Zeit in einer eigenen Wohnung leben möchten. Die Unterstützung umfasst alle Lebensbereiche, allerdings ohne Bereitstellung der Verpflegung, ohne Fachpflege und ohne (Nacht-)Bereitschaftsdienste.

Assistent:innen in der Mobilen Begleitung benötigen eine formale Ausbildung im psychosozialen oder pflegerischen Bereich (Mindestqualifizierungsgrad von 75 Prozent). Das maximale Stundenausmaß für die Mobile Begleitung beträgt (bis auf Ausnahmen) 75 Stunden im Monat.

Die mobil begleiteten Personen wohnen ebenfalls in ihren (oft gemieteten) eigenen Wohnungen. Wohnung und Lebensunterhalt finanzieren sie über eigenes Einkommen (in den meisten Fällen sind das Unterhaltszahlungen der Eltern oder Waisenpension) bzw. bei Bedarf über die Mindestsicherung. Für die Mobile Begleitung bezahlen die Personen einen Kostenbeitrag von ihrem Einkommen und vom Pflegegeld.

6.1.3 Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case Management

In der Leistung Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case Management erhalten Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten Unterstützungsleistungen zur selbstständigen Lebensführung und Alltagsbewältigung. Die Unterstützung umfasst insbesondere psychosoziale Begleitung und soziotherapeutische Beziehungsarbeit, Motivation und Unterstützung bei der Gesundheitsförderung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags, Freizeitgestaltung, Aufbau und Erhalt von sozialen Beziehungen. Es wird keine Verpflegung und keine Fachpflege bereitgestellt, es gibt keinen Nachtbereitschaftsdienst.

Assistent:innen benötigen eine formale Ausbildung im psychosozialen oder pflegerischen Bereich und einen „Sozialpsychiatrischen Grundkurs“ (Mindestqualifizierungsgrad von 90 Prozent). Das maximale Stundenausmaß ist in der Leistungsbeschreibung nicht gedeckelt, üblich sind zwei bzw. – zeitlich meist befristet – vier Stunden pro Woche.

Die Assistenznehmer:innen wohnen in ihren (oft gemieteten) eigenen Wohnungen. Wohnung und Lebensunterhalt finanzieren sie über ihr Einkommen (in den meisten Fällen Unterhaltszahlungen der Eltern oder Waisenpension) bzw. bei Bedarf über die Mindestsicherung. Für die Leistung bezahlen die Assistenznehmer:innen einen Kostenbeitrag von ihrem Einkommen und/oder vom Pflegegeld.

6.2 Stationäre Wohnleistungen (§ 12)

Stationäre Unterstützungsleistungen für das Wohnen finden sich in § 12 des TTHG und sollen eine adäquate Wohnform in einer Einrichtung ermöglichen. Die Leistungen sind taxativ aufgezählt.

6.2.1 Wohnen exklusive Tagesstruktur (Vollzeitbegleitetes Wohnen)

Menschen mit Behinderungen, die durchgehend auf Begleitung und Hilfe angewiesen sind, sollen mit dieser Leistung in allen Bereichen der privaten Lebensführung unterstützt werden. Die Zielgruppe sind (erwachsene) Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, eigenständig zu leben. Ausgeschlossen sind Menschen mit psychiatrischen Hauptdiagnosen. Die Unterstützung umfasst alle Lebensbereiche und beinhaltet auch die Verpflegung sowie die notwendige Fachpflege.

Assistent:innen benötigen eine formale Ausbildung im psychosozialen oder pflegerischen Bereich (Mindestqualifizierungsgrad von 70 Prozent). Es ist eine dauerhafte Anwesenheit der Assistent:innen gesichert. Wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner erkrankt, muss diese Anwesenheit auch tagsüber ad hoc organisiert werden.

Die begleiteten Personen wohnen in einer vom Dienstleister bereitgestellten Einrichtung. Sie erhalten einen „Wohnplatz“. Für die Leistung entrichten sie einen Kostenbeitrag (80 Prozent des Einkommens bzw. zwei Drittel des Unterhalts sowie das vollständige Pflegegeld).

Bei Bedarf (z. B. für Pensionist:innen) kann die Leistung mit der „Tagesstruktur Wohnen“ kombiniert werden. Bei einem sehr hohen Unterstützungsbedarf können in beschränktem Ausmaß zusätzlich Einzelstunden der

„Intensivbegleitung“ beantragt werden. Sofern Plätze vorhanden sind, kann die Leistung erprobt werden bzw. gibt es auch Kurzzweitaufenthaltsplätze, die jährlich bis zu 28 Tage in Anspruch genommen werden können.

6.2.2 Andere stationäre Wohnleistungen

Da die anderen Wohnleistungen im Kontext dieses Papiers keine größere Rolle spielen, werden diese hier nur aufgezählt und sehr knapp charakterisiert.

- ▶ **Wohnen exklusive Berufsvorbereitung** ist ein Angebot nur für jüngere Menschen mit Behinderungen in unmittelbarer Nähe der Berufsvorbereitung.
- ▶ **Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft** bietet einen Wohnplatz in einer Einrichtung, allerdings nur mit Teilzeitbegleitung. Die Leistung wird nur in einem sehr beschränkten Ausmaß für wenige Personen angeboten.
- ▶ **Begleitetes Wohnen exklusive Tagesstruktur - Sozialpsychiatrie.** Menschen mit psychischen Erkrankungen und wesentlichen Einschränkungen ihrer psychosozialen Fähigkeiten sollen bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden. Die Begleitung ist eine Teilzeitbegleitung.
- ▶ **Begleitetes Wohnen inklusive Tagesstruktur - Sozialpsychiatrie.** Diese Leistung entspricht der vorigen Leistung, beinhaltet aber zusätzlich ein tagesstrukturierendes Angebot.

6.2.3 Unterstützungsleistungen und ihre Verbreitung

Bemerkenswert ist, dass in Tirol mehr Personen die Mobile Begleitung nutzen als das Vollzeitbegleitete Wohnen (in der Tabelle: „Wohnen exklusive Tagesstruktur“). Die Nutzung der Mobilen Begleitung ist außerdem im Gegensatz zum stationären Angebot im Wachsen begriffen.

Leistung lt. TTHG	Nutzer:innen Jahr	
	2019	2021
Persönliche Assistenz	450	506
Mobile Begleitung	938	967
Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung	2.653	2.939
Persönliches Budget	33	53
Wohnen exklusive Tagesstruktur	779	718

Leistung lt. TTHG	Nutzer:innen monatlich genehmigte Stunden 2021								
	Stunden / Monat	1 – 25	25 – 50	51 – 75	75 – 100	101 – 150	150 – 200	200 – 250	> 250
Persönliche Assistenz		376		73		24	22	8	3
Mobile Begleitung		630	187	103	47*				
Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung		2.939							
Persönliches Budget		***							
Wohnen exklusive Tagesstruktur		Vollzeitbegleitet auf Basis eines Tagsatzes							

Quelle: Tiroler Aktionsplan, S. 103ff

* Einige wenige dieser 47 Nutzer:innen werden über 100 Stunden begleitet.

** Die Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung umfasst in der Regel zwei und meist für einen begrenzten Zeitraum vier Wochenstunden; eine umfangreichere Unterstützung (z. B. für Basisversorgung und alltägliche Lebensführung) ist nicht vorgesehen.

*** keine Angaben

7 Diskussion des Status quo

Nach Einschätzung der Lebenshilfe Tirol bieten die bestehenden Unterstützungsleistungen im Wohnen bzw. im privaten Lebensbereich in ihrer Gesamtheit ein differenziertes und gutes Angebot. Sehr viele Menschen mit Behinderungen erhalten dadurch adäquate und für sie oft zufriedenstellende Leistungen.

Es gibt jedoch Lücken in der Angebotspalette, die dazu führen können, dass Menschen mit Behinderungen kein optimales und manchmal selbst bei dringendem Bedarf gar kein Angebot erhalten.

Folgende Punkte des Status quo werden als problematisch eingeschätzt und sind daher kritisch zu hinterfragen:

7.1 Kombinieren von mobilen Leistungsangeboten funktioniert nicht

Laut den Leistungsbeschreibungen sind die mobilen Dienste kombinierbar. In der Praxis erfolgt dies jedoch trotz entsprechender Bemühungen und Bedarfe selten. Dafür gibt es folgende zentrale Gründe:

Werden Persönliche Assistenz und Mobile Begleitung miteinander kombiniert, dann stehen einander zwei verschiedenartige Unterstützungskonzepte im Alltag einer Person gegenüber. In einem Fall hat die Person die volle Anleitungskompetenz und Verantwortung. Im anderen Fall wird sie fachlich angeleitet. Besonders bei der Begleitung in der alltäglichen Lebensführung lässt sich die Unterstützung

weder planerisch noch in der Umsetzung fein säuberlich trennen. Notwendige Abstimmungen zwischen Teams von verschiedenen Dienstleistern mit unterschiedlichen Aufträgen und Zugängen gestalten sich schwierig.

Ganz **ähnlich ist es, wenn die Mobile Begleitung mit Sozialpsychiatrischer Einzelbegleitung/Case Management kombiniert wird**. Die Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung beinhaltet zwar die Unterstützung bei der Strukturierung und Bewältigung des Alltags, umgesetzt wird diese jedoch überwiegend von Assistent:innen der Mobilen Begleitung. Was unter einem Case Management zu verstehen ist, ist in der Leistungsbeschreibung nicht näher ausgeführt. Ein übergreifendes Case Management über sämtliche Dienstleister findet in der Praxis derzeit nicht statt. Abstimmungen zwischen den Teams sind aufwendig und funktionieren meistens nicht zufriedenstellend. Versuche, beide Leistungen parallel zu installieren, sind bisher immer gescheitert.

7.2 Hürden beim Wechsel zu mobilen Angeboten

Aus der Beratung wissen wir, dass es Nutzer:innen von stationären Angeboten gibt, die sich ein mobiles Angebot wünschen und ein Leben mit mobiler Unterstützung ernsthaft anstreben. Dies kommt jedoch oft auch dann nicht zur Umsetzung, wenn aus fachlicher Sicht ein mobiles Angebot angebracht wäre. Ein zu hoher Bedarf an Fachpflege oder Bereitschaftsdiensten steht dann einem Leben mit Mobiler Begleitung entgegen. Nicht selten fehlt es auch an Erwachsenenvertretungen, die eine Wohnung suchen und alle mit mobilen Leistungen verbundenen Aufgaben wahrnehmen können und wollen. Zugleich ist das Ausmaß der Unterstützung, das diese Personen im Vollzeitbegleiteten Wohnen bekommen, oft eher überschießend.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung für ein mobiles oder ein stationäres Angebot haben wie erwähnt oft die Angehörigen und Erwachsenenvertretungen.

7.3 Doppeldiagnosen erfordern ein Umdenken

Es gibt empirische Belege dafür, dass Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen häufiger als der Durchschnitt auch kognitive Einschränkungen aufweisen, und umgekehrt. Daher ist es problematisch, Leistungen strikt nach den Kategorien „Traditionelle Behindertenhilfe“ und „Sozialpsychiatrie“ zu unterscheiden. Eine Zuordnung auf Basis von „Hauptdiagnosen“ kann allein schon deshalb nicht funktionieren, weil es kein Diagnostiksystem gibt, das zwischen Haupt- und Nebendiagnosen unterscheidet.

Erfahrungen der Lebenshilfe Tirol zeigen, dass Menschen mit einem höheren Bedarf an Basisversorgung, Fachpflege und Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung oft im Vollzeitbegleiteten Wohnen bzw. in der Mobilen Begleitung aufgenommen werden, weil die sozialpsychiatrischen Leistungen diesen erhöhten Bedarf nicht abdecken.

Eine Erweiterung der sozialpsychiatrischen Kompetenz in der Behindertenhilfe wäre in vielen Fällen hilfreich und ist oft unerlässlich, um eine adäquate Unterstützung zu gewährleisten.

7.4 Mangelnde Wahlmöglichkeiten aufgrund fehlender Wohnplätze

Die verfügbaren Plätze bei den Dienstleistern im Vollzeitbegleiteten Wohnen in Tirol sind weitgehend belegt. Bei Freiwerden eines Platzes gibt es in der Regel Wartelisten – also mehrere Interessent:innen mit dringendem Bedarf, die schon länger auf einen Wohnplatz warten. Dies führt dazu, dass Nutzer:innen einen angebotenen Platz praktisch ohne Wahlmöglichkeit annehmen müssen.

In Wohnhäusern führt dies zu Zwangsgemeinschaften. Zu bedenken ist, dass unter diesen Umständen auch die bisherigen Bewohner:innen faktisch (fast) kein Mitspracherecht haben, wenn neue Personen aufgenommen werden. Diese Problematik wurde in den neuen Wohnprojekten mit kleinen Wohnungen deutlich entschärft.

7.5 Fehlende Wohnungen und Mehrarbeit durch Existenzsicherung

Mobile Begleitung im Wohnen setzt voraus, dass die begleitete Person eine Wohnung und entsprechende finanzielle Mittel hat. Die Unterstützung bei der Wohnungssuche ist in den Leistungsbeschreibungen nicht explizit genannt, wird aber auch nicht ausgeschlossen. In der Realität wird die aufwendige und langwierige Wohnungssuche von den Dienstleistern nur in beschränktem Ausmaß unterstützt.

Ähnliches gilt für die Existenzsicherung, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordert. Assistent:innen sind in der Regel nicht dafür qualifiziert, sich um alle Belange zu kümmern, die Mindestsicherung, Pensionsleistungen, Gebührenbefreiungen etc. betreffen.

Die Lebenshilfe Tirol hat diesen Teil der Unterstützung in die Beratung ausgelagert (s. Abschnitt 4.2.1), die jedoch nicht direkt als Leistung abgerechnet werden kann. Die Ressourcen sind entsprechend begrenzt und daher wird hier vor allem informiert und nur in geringem Ausmaß beim Stellen von Anträgen, bei der Einhaltung von Fristen, bei der Wohnungssuche usw. unterstützt.

Die Wohnungssuche und Hilfe bei der Existenzsicherung bleibt so den Erwachsenenvertretungen und/oder Angehörigen überlassen, die damit oft überfordert sind. Auch aus diesem Grund wird nachvollziehbarerweise oft ein stationäres Angebot einer mobilen Unterstützung vorgezogen.

7.6 Höherer Kostenbeitrag der Eltern in der Mobilen Begleitung

Zum eben beschriebenen Umstand, dass Eltern, deren Kinder selbstständig in einer Wohnung mit Mobiler Begleitung leben, einen deutlich höheren persönlichen Aufwand durch Wohnungssuche und Existenzsicherung haben, kommt noch ein weiterer erschwerender Faktor: Aufgrund ihrer Unterhaltsverpflichtung müssen Eltern in der Mobilen Begleitung einen um die Hälfte höheren Kostenbeitrag als im Vollzeitbegleiteten Wohnen an das Land bezahlen. Zur genaueren Erläuterung: Im Vollzeitbegleiteten Wohnen beträgt der Kostenbeitrag zwei Drittel der Unterhaltsverpflichtung. Sobald eine Person mobil begleitet wird und Mindestsicherung bezieht, wird auch das restliche Drittel eingefordert – die Eltern zahlen die gesamte Summe ihrer Unterhaltsverpflichtung an das Land.

7.7 Fehlendes Angebot

Mit Stand Mai 2023 waren allein bei der Lebenshilfe Tirol 41 Personen schon länger (mehrere Monate oder Jahre) vorgemerkt, weil sie eine adäquate Unterstützungsleistung zum Wohnen benötigen. Die Hauptgründe dafür, dass sie weder bei der Lebenshilfe Tirol noch bei einem anderen Dienstleister in Tirol ein passendes Angebot erhalten, sind:

- ▷ herausfordernde Verhaltensweisen / psychiatrische Diagnosen (fast alle)
- ▷ hoher Bedarf an Fachpflege (17 Personen mit Pflegestufe 6 bzw. 7)
- ▷ Frühkindlicher Autismus (9 Personen)

Es handelt sich also um **Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf**, die aufgrund der geltenden Regelung des Normtarifs kein Angebot erhalten. Im Moment hat nämlich jeder Dienstleister nur ein begrenztes Kontingent an Intensivbegleitungsstunden zur Verfügung. Diese Stunden sind in der Regel vergeben.

Die tatsächliche Anzahl der Personen, die einen aktuellen Bedarf haben, aber kein passendes Angebot erhalten, ist nicht bekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie deutlich höher ist als die Zahl jener, die ihren Bedarf in der Lebenshilfe Tirol angemeldet haben.

7.8 Der institutionelle Charakter der Mobilen Begleitung

Es ist unbestritten, dass das Vollzeitbegleitete Wohnen in einer Institution stattfindet. Mit Blick auf die Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (s. Abschnitt 5.1), die der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2022 veröffentlicht hat, muss an dieser Stelle jedoch auch auf den institutionellen Charakter der Mobilen Begleitung hingewiesen werden.

Die Nutzer:innen der Mobilen Begleitung

können sich in der Regel ihre **Assistent:innen nicht selbst aussuchen** und werden meist nicht in die Bestellung neuer Assistent:innen einbezogen. Die Unterstützung wird von einem **Team** geleistet, das für mehrere Nutzer:innen zuständig ist und dessen **Zusammensetzung überwiegend von organisatorischen/institutionellen Anforderungen bestimmt** ist.

haben einen **geringen Einfluss auf den Dienstplan**. Dieser wird von der Leitung in Abstimmung mit dem Team und den Nutzer:innen erstellt.

Derartige institutionelle Rahmenbedingungen sind im Sinn der Leitlinien nicht mehr adäquat. Einzig und allein die Persönliche Assistenz ist als Leistung einzuschätzen, die den Vorgaben der UN-BRK entspricht. Die vielfach formulierte Forderung nach einer Ausweitung der Gruppe der Nutzer:innen von Persönlicher Assistenz – sie ist im Nationalen und im Tiroler Aktionsplan sowie in der Förderrichtlinie zur Persönlichen Assistenz (vgl. BMSGPK 2023) enthalten – ist vor diesem Hintergrund zu verstehen.

7.9 Spannungsfeld: Anleitungskompetenz vs. fachliche Anleitung

Vergleicht man die Leistungsbeschreibungen für Persönliche Assistenz und Mobile Begleitung, so zeigt sich, dass die Zielsetzungen praktisch wortgleich formuliert sind. Beide Leistungen sind als Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in einer selbst gewählten Wohnform sowie zur Vermeidung der Inanspruchnahme einer stationären Wohnform konzipiert. Die beiden Unterstützungsleistungen haben große Ähnlichkeiten, unterscheiden sich aber vor allem in folgenden Punkten:

- ▶ **Zielgruppe:** Während die Persönliche Assistenz sich an Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und/oder Sinnesbehinderungen richtet, ist die Mobile Begleitung für Menschen gedacht, die für ein selbstständiges Wohnen und für die Gestaltung ihres Lebens Anleitung, Unterstützung und Motivation benötigen.
- ▶ **Anleitungskompetenz:** In der Persönlichen Assistenz liegt die Anleitungskompetenz und Verantwortung bei den Assistenznehmer:innen, während in der Mobilen Begleitung zur Bewältigung des Alltags „fachliche“ bzw. „unterstützende Anleitung“ durch die Assistent:innen erfolgt.
- ▶ **Qualifikation der Assistent:innen:** In der Persönlichen Assistenz gibt es keine Vorgaben; die Beurteilung der Eignung erfolgt durch die Assistenznehmer:innen. Für die Mobile Begleitung ist ein Mindestqualifizierungsgrad von 75 Prozent vorgegeben; die facheinschlägig anerkannten Ausbildungen sind in der „Ausbildungsmatrix der Tiroler Behindertenhilfe“ geregelt.
- ▶ **Maximales Stundenausmaß:** In der Persönlichen Assistenz werden monatlich maximal 250 Stunden gewährt, in der Mobilen Begleitung sind es 75 Stunden. Dieses Ausmaß kann bei beiden Leistungen in begründeten Einzelfällen überschritten werden.

Die beiden Leistungsangebote unterscheiden sich außerdem im Gehaltsniveau. Ausgebildete Assistent:innen in der Mobilen Begleitung werden deutlich besser entlohnt als die Personen, die Persönliche Assistenz leisten: Im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich sind Assistent:innen in der Mobilen Begleitung in Gehaltstufe SWÖ 6, Persönliche Assistent:innen hingegen in SWÖ 4 eingestuft.

Die Definition der Zielgruppen könnte man so interpretieren, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht zur Zielgruppe für Persönliche Assistenz gehören. Andererseits sind die beiden Leistungen als miteinander kombinierbar definiert, wodurch ein komplexes Spannungsfeld entsteht.

7.10 Unvereinbarkeit von Persönlicher Assistenz und Mobiler Begleitung in der Praxis

Ein Nebeneinander aus Persönlicher Assistenz und Mobiler Begleitung greift zu kurz – einerseits weil Menschen mit Lernschwierigkeiten Unterstützung in der Anleitung ihrer Assistent:innen benötigen, andererseits aufgrund des institutionellen Charakters der Mobilen Begleitung.

Eine Kombination der beiden Leistungen würde bedeuten, dass die Assistent:innen der Mobilen Begleitung die Assistenznehmer:innen dabei unterstützen, die Persönlichen Assistent:innen anzuleiten. Das entspricht nicht dem Anspruch einer selbstbestimmten Unterstützungsform, denn Assistent:innen der Mobilen Begleitung müssten dann etwas vermitteln und unterstützen, was in ihrem eigenen Leistungsangebot nicht vorgesehen ist. Es wäre paradox, wenn die Unterstützung beim Anleiten der Persönlichen Assistenz, die per Definition selbstgewählt und selbstbestimmt sein soll, durch Assistent:innen erfolgen würde, die von einer Organisation ausgewählt und bestimmt werden.

Das Kombinieren der beiden bestehenden Leistungsangebote birgt auch die Gefahr, dass in der Persönlichen Assistenz primär eine billigere und weniger anspruchsvolle Leistung gesehen wird. Dies verkennt jedoch, dass die Persönliche Assistenz ein wesentlicher Beitrag zur Realisierung eines selbstbestimmten Lebens sein soll.

8 Das Modell SELMA der Lebenshilfe Tirol

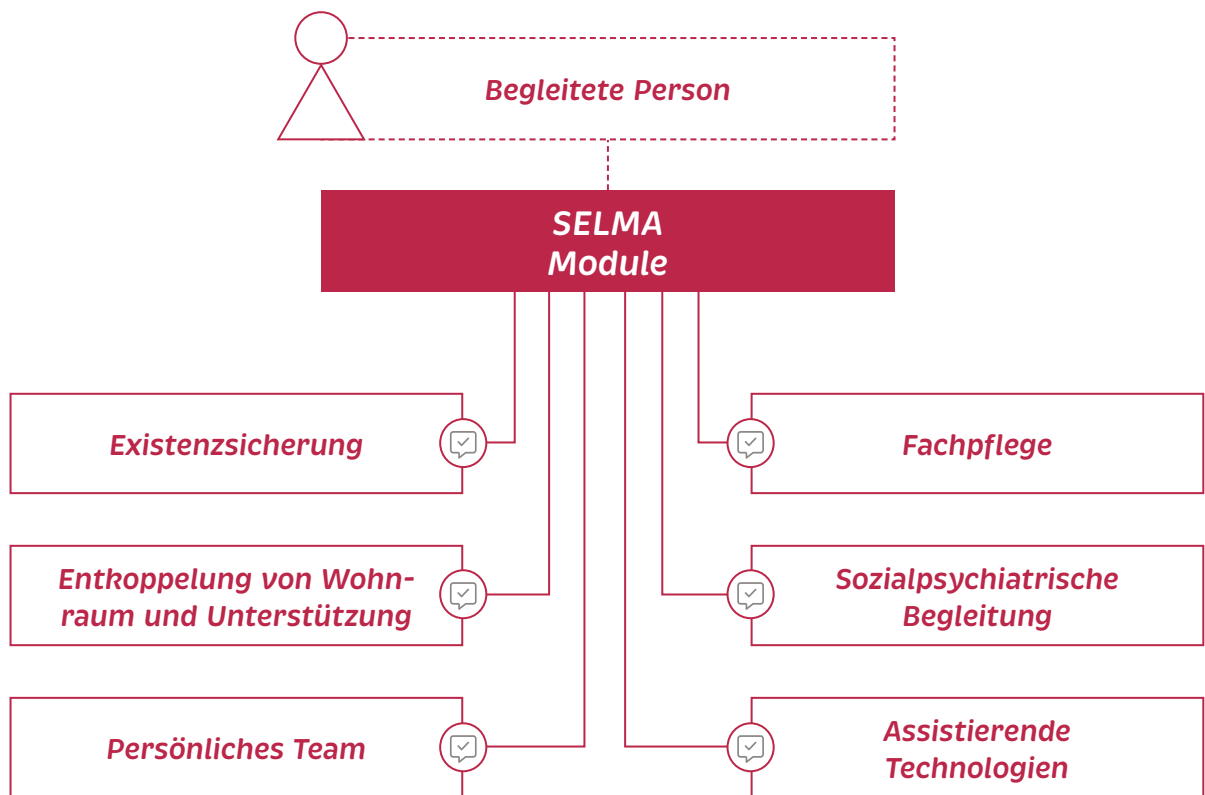
8.1 Der grundlegende Anspruch

Das Modell **SELMA soll umfassende Mobile Unterstützung ermöglichen – beim Wohnen und bei einem selbstbestimmten Leben ohne institutionellen Charakter.** Dabei gilt es mit dem Spannungsfeld von Anleitungskompetenz/Verantwortung und fachlicher Anleitung umzugehen. Dass es in der Praxis problematisch ist, die Leistungen Mobile Begleitung und Persönliche Assistenz zu kombinieren, wurde bereits in den Abschnitten 7.9 und 7.10 erörtert.

Das Modul Persönliches Team soll die Umsetzung zweier Grundprinzipien gewährleisten. Erstens: Begleitete Personen müssen in der Organisation und Anleitung ihrer Assistenz unterstützt werden und dabei selbst bestimmen können, wer dies wie, wann und wo tut. Idealerweise wird die Anleitungskompetenz der begleiteten Personen gestärkt, indem Barrieren abgebaut werden. Zweitens: Im bereits beschriebenen Spannungsfeld von Anleitungskompetenz und fachlicher Anleitung (s. Abschnitt 7.9) muss die Unterstützung zwischen begleiteten Personen und Assistent:innen auf Augenhöhe vereinbart werden. Vorrangig orientiert sich die Begleitung und Unterstützung an Aufträgen der begleiteten Person. Die Assistent:innen können jedoch Anregungen einbringen und sich Aufträge holen. **Im Zentrum stehen dabei immer der Wille und die Bedürfnisse der begleiteten Person.**

8.2 SELMA: Ein integratives (Unterstützungs-)Modell

SELMA steht für „Selbstbestimmt Leben mit Assistenz“. Die Module des Modells können von der begleiteten Person je nach Bedarf zusammengestellt oder auch in ihrer Gesamtheit genutzt werden. Sie können, müssen aber nicht ausschließlich von einem Dienstleister angeboten werden.



Das Modul Persönliches Team ist zentral für die Lebensführung und Unterstützung in allen Facetten des Alltags. Es bildet die Grundlage dafür, Hilfe für alle Lebensbereiche anzufordern bzw. zu organisieren – etwa auch für Besuche bei Ärzt:innen, Therapeut:innen oder für andere Situationen, in denen spezialisierte Hilfe/Beratung nötig und sinnvoll ist.

Das Modell SELMA soll in der Lebenshilfe Tirol das bisherige stationäre Wohnangebot, das Vollzeitbegleitete Wohnen, für alle begleiteten Personen ablösen – getreu dem Motto: „All means all“. Die Mobile Begleitung soll durch das Modul Persönliches Team ersetzt werden.

8.2.1 Existenzsicherung

Im Vollzeitbegleiteten Wohnen erhalten die Personen unter anderem einen Wohnplatz, umfassende Versorgung sowie notwendige Fachdienstleistungen wie Therapien und Pflege. Die Leistungen werden als Gesamtpaket erbracht, für das ein Kostenbeitrag zu entrichten ist. Die begleiteten Personen wohnen in einer vom Dienstleister bereitgestellten Einrichtung.

Im Modell SELMA sollen Wohnraumsicherung und Unterstützungsleistung voneinander entkoppelt werden (s. Abschnitt 8.2.2). Wohnkosten und der Lebensunterhalt sind damit getrennt von den mobilen Unterstützungsleistungen zu finanzieren, was bedeutet, dass für die verschiedenen Leistungen unterschiedliche Anträge gestellt werden müssen.

Um all diese Aufgaben bewältigen zu können, brauchen Menschen mit Lernschwierigkeiten und deren (oft ehrenamtliche) Erwachsenenvertretungen nicht nur ein **leicht zugängliches Angebot an Information und Beratung, sondern auch tatkräftige Unterstützung in sämtlichen Belangen der Existenzsicherung – von der Wohnungssuche und dem Abschließen von Mietverträgen bis zur Beantragung diverser Leistungen und Förderungen**. Diese Unterstützung muss von dafür ausgebildeten Personen erbracht werden und entsprechend verrechenbar sein. Die Lebenshilfe Tirol hat mit der Beratung in allen Regionen bereits ein gut zugängliches und kompetentes Angebot aufgebaut, das dafür hilfreich sein kann.

8.2.2 Entkoppelung von Wohnraum und Unterstützung

Die Entkoppelung von Wohnraum und Assistenz ist die Grundlage für eine konsequente Deinstitutionalisierung der Wohnunterstützung. Wohnplätze in stationären Einrichtungen sollen daher abgelöst werden. Dies bedeutet allerdings, dass für Menschen mit Behinderungen leistbare und barrierefreie Wohnungen zur Verfügung stehen müssen – und das ist zuallererst eine Aufgabe des Landes Tirol in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Unabhängig davon sieht es die Lebenshilfe Tirol jedoch weiterhin als ihre Aufgabe an, in einem gewissen Umfang leistbare und barrierefreie Wohnungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung zu stellen, und ist auch bereit, sich dazu vertraglich zu verpflichten. Über die dafür notwendigen Rahmenbedingungen muss verhandelt werden.

Da Menschen mit Behinderungen am freien Wohnungsmarkt derzeit nur schwer Wohnungen finden können, sollten Wohnkosten in der Behindertenhilfe auch über die Richtwerte der Mindestsicherung hinaus gefördert werden können – in einer Art „positiver Diskriminierung“. Für manche Personen kann es auch notwendig sein, über zusätzlichen Wohnraum für eine Live-in-Betreuung (24-Stunden-Betreuung) zu verfügen.

8.2.3 Persönliches Team

Dieses Modul ist zentral für die Unterstützung in allen Facetten des Alltags:

Essen und Trinken, Körperpflege, Freizeit, lockerer Kontakt zu Nachbar:innen/ Kolleg:innen/Freund:innen, mehr oder weniger feste Partnerschaften, Sexualität (s. dazu: Lebenshilfe Tirol 2023), Bildung, Sport etc. Das Persönliche Team unterstützt in all diesen Lebensbereichen. Bei Bedarf wird die Person mit Lernschwierigkeiten beim Anleiten dieses Teams unterstützt.

Zielsetzung und Inhalt des Moduls sind zwar identisch mit der Mobilen Begleitung und der Persönlichen Assistenz, in der Umsetzung gibt es aber gravierende Unterschiede.

Begleitung und Unterstützung im Alltag werden im Modell SELMA von einem Persönlichen (Unterstützungs-)Team der begleiteten Person geleistet. Das bedeutet,

- ▷ dass jeweils ein Team aus Assistent:innen um die begleitete Person gebildet wird.
- ▷ dass die begleitete Person mögliche Assistent:innen kennenlernt und entscheidet, ob sie sie in ihr Team aufnehmen will oder nicht.

Das Persönliche Team vereinbart die Begleitung und Unterstützung mit der begleiteten Person auf Augenhöhe. Die begleitete Person ist Experte bzw. Expertin in eigener Sache und leitet die Assistent:innen an. Diese nehmen einerseits Aufträge an und können andererseits mit ihrer Fachlichkeit Anregungen geben und sich Aufträge holen.

In ihrer Anleitungskompetenz wird die begleitete Person, wenn sie dies möchte und braucht, von einem/einer selbst gewählten Unterstützer:in advokatorisch unterstützt, so wie dies etwa im Garantor-System (Mentoren-System) der schwedischen Selbsthilfeorganisation JAG seit 1994 praktiziert wird. (vgl. Westberg 2010, S. 62) Begleitete Personen, die Hilfe bei der Anleitung benötigen, können dort die Dienste eines bezahlten Mentors bzw. einer bezahlten Mentorin für die Auswahl, Schulung und Begleitung/Kontrolle der Assistent:innen in Anspruch nehmen. Das Ziel dabei ist, die Begleitung und Unterstützung selbstbestimmt und selbstständig anzuleiten.

Das Persönliche Team im Modell SELMA ist grundsätzlich für die Unterstützung in allen Bereichen zuständig. In Anlehnung an das HMB-„Metzler“-Verfahren

(vgl. Wolff 2016) umfasst dies: alltägliche Lebensführung, individuelle Basisversorgung, Gestaltung sozialer Beziehungen, Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, Kommunikation, emotionale und psychische Entwicklung, Gesundheitsförderung und -erhaltung. Auch die im Sinne des GuKG delegierte Pflege ist enthalten.

Je nach Bedarf umfasst die Unterstützung das gesamte Spektrum von Information, Motivation, Begleitung bis hin zur stellvertretenden Ausführung. **Wenn notwendig kann ein Bereitschaftsdienst mit individuell vereinbarten Anfahrts-/ Reaktionszeiten eingerichtet werden.**

Neben der Inanspruchnahme dieser persönlichen Begleitung und Unterstützung haben die begleiteten Personen weiterhin die Möglichkeit, Unterstützung bei Beschäftigung oder Arbeit in einer Tagesstruktur zu bekommen, allerdings getrennt vom Wohnort. Durch die Persönlichen Teams können tagesstrukturierende Maßnahmen individueller gestaltet und von institutionellen Settings unabhängiger sein.

Die in der Identität der Lebenshilfe Tirol verankerte Begleitung entlang des Lebensbogens beinhaltet das Recht, in den Wohnungen bis ins hohe Alter und – falls gewünscht und nach Möglichkeit – bis zum Lebensende begleitet zu werden. Dies ist oft mit einem höheren Bedarf an Unterstützung während des Tages und mit einem erhöhten Bedarf an Pflege verbunden. Dieser Bedarf wird, so wie in allen Lebenslagen, individuell erhoben und abgedeckt. Angestrebt wird, dass die begleiteten Personen auf Wunsch auch Angebote der Tagespflege für Senior:innen besuchen können; die Kooperation mit der Hospiz- und Palliativversorgung Tirol soll ausgebaut werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass sich Unterstützung im Alltag zeitlich nicht in Tätigkeiten verschiedener Leistungsangebote aufteilen lässt. Die

Koordination der Begleitung und Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung durch zwei Teams funktioniert in der Praxis kaum – unabhängig davon, ob sie zu ein und demselben Dienstleister gehören oder nicht.

Das Persönliche Team im Modell SELMA ist in der Regel ein multiprofessionelles Team, das von der begleiteten Person aus facheinschlägig qualifizierten und nicht facheinschlägig qualifizierten Assistent:innen zusammengestellt wird. Alle Assistent:innen arbeiten mit derselben Zielsetzung und demselben Auftrag. Aufgrund unserer Erfahrungen gehen wir davon aus, dass es für die Anleitung des Persönlichen Teams durch die Nutzer:innen sehr unterstützend ist, wenn die Mitarbeiter:innen dieses Teams bei nur einem Dienstleister angestellt sind.

8.2.4 Fachpflege

Wenn Fachpflege benötigt wird, ist sie als selbstverständlicher Teil des Angebots sicherzustellen. Ob die Fachpflege von der Lebenshilfe Tirol oder von einem anderen Dienstleister angeboten wird, ist nachrangig. Die Erfahrung insbesondere während der Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass eine flächendeckende Versorgung nur dann gewährleistet ist, wenn die Fachpflege von der Lebenshilfe auch selbst angeboten wird.

Fachpflege für Menschen mit Lernschwierigkeiten hat selbstverständlich den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des GuKG zu entsprechen, aber sie erfordert neben dem pflegerischen Wissen auch Kompetenzen in der spezifischen Unterstützung dieser Zielgruppe. Die Durchführung von Pflegeassessments, die Planung, Delegation und Aufsicht der Pflege ist Pflegekräften des gehobenen Dienstes vorbehalten.

Das Modell sieht daher vor, dass die Fachpflege organisatorisch unabhängig von der Assistenz angeboten werden soll. Zur Unterscheidung von Fachpflege und Basisversorgung arbeitet die Lebenshilfe Tirol mit einem bewährten Konzept.

(vgl. Lebenshilfe Tirol 2020) Dieses ist an das Konzept angelehnt, das die argeSODiT vor etlichen Jahren erstellt und schon mehrfach überarbeitet hat. (vgl. argeSODiT 2022)

Die Lebenshilfe Tirol möchte weiterhin mit bestehenden Pflegedienstleistern kooperieren, sieht sich aber zukünftig (bei Bedarf) auch als Anbieterin von Pflegedienstleistungen. Die Fachpflege könnte evtl. als Leistung der Hauskrankenpflege abgerechnet werden.

8.2.5 Sozialpsychiatrische Begleitung

Im Vollzeitbegleiteten Wohnen werden relativ viele Menschen mit psychiatrischen Diagnosen und einem entsprechenden Bedarf an Unterstützung begleitet. Für die Begleitung dieser Personen im Rahmen mobiler Leistungen braucht es mehr sozialpsychiatrische Kompetenz als bisher.

Die Praxis in der Mobilen Begleitung zeigt, dass eine Kombination von Mobiler Begleitung und Sozialpsychiatrischer Einzelbegleitung kaum stattfindet, obwohl der Bedarf gegeben ist und alle Dienstleister sich bemühen. Laut Leistungsbeschreibung beinhaltet die Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung ein Case Management, dessen Umfang jedoch nicht ausreicht, um alle Themen rund um das Wohnen abzudecken.

Im Modell SELMA ist daher vorgesehen, dass die Lebenshilfe Tirol begleiteten Personen eine in ein integratives Begleitkonzept eingebettete Sozialpsychiatrische Begleitung anbietet. Diese soll eigens beantragt und abgerechnet werden können.

8.2.6 Assistierende Technologien

Für manche Menschen mit Behinderungen wird ein selbstständiges Wohnen erst durch die Nutzung von assistierenden Technologien möglich. Im Vollzeitbegleiteten Wohnen werden barrierefreie Wohnungen bereitgestellt und auch mit technischen Hilfsmitteln wie **Notfallknöpfen, Rauchmeldern** etc. ausgestattet.

Die Bereitstellung, Nutzung und Finanzierung von assistierenden Technologien muss in eine umfassende Unterstützung beim Wohnen und Leben jedenfalls integriert werden. Dabei wird es umfangreichere Technologien brauchen als bisher bekannt und verwendet. **Callcenter, Notrufsysteme, Sturzmeldesysteme und Kommunikationstools** sind mögliche Erweiterungen.

8.3 Anpassungen im TTHG und in Richtlinien/Verordnungen

Das in Abschnitt 8.2.3 beschriebene Modul Persönliches Team beruht wie dargelegt auf der Erfahrung, dass sich die Unterstützung im Alltag nicht sinnvoll auf verschiedene mobile Leistungstypen aufteilen lässt und deshalb von einem Team aus Assistent:innen mit unterschiedlichen Kompetenzen angeboten werden sollte. Neben der Persönlichen Assistenz und der Mobilen Begleitung soll ein mobiler Leistungstyp mit gleicher Zielsetzung und gleichen Inhalten, aber zugeschnitten auf die Zielgruppe der Menschen mit Lernschwierigkeiten und mit angepasster methodischer Vorgehensweise eingeführt werden.

Für die Entwicklung und Umsetzung bieten die Persönliche Assistenz und die Mobile Begleitung gute Vorlagen, allerdings sind Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig. So stellt sich etwa die Frage, wie bei Bedarf eine Nachtbereitschaft abgerechnet werden könnte etc.

Bei der Antragstellung und Abrechnung der Leistungen des Persönlichen Teams soll es zwei Tarife geben – einen Tarif für facheinschlägig ausgebildete bzw. in Ausbildung befindliche Assistent:innen und einen Tarif für nicht facheinschlägig ausgebildete Assistent:innen. Hilfreich wäre eine in einem festgelegten Rahmen flexible Handhabung der beiden Tarife.

Die Unterstützung im Modul Existenzsicherung (s. Abschnitt 8.2.1) erfordert eine facheinschlägige Ausbildung. Es soll sichergestellt sein, dass sozialrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können. Dazu sind auch administrative Tätigkeiten notwendig, die als Leistung beantragt und abgerechnet werden müssen.

Die Fachpflege (s. Abschnitt 8.2.4) könnte wie erwähnt als Leistung der Hauskrankenpflege abgerechnet werden. Auch das Pflegegeld kann dafür verwendet werden. Das Pflegeassessment bzw. die Pflegeplanung wird dem Antrag beigelegt.

Die Bereitstellung und Finanzierung von Wohnraum sowie von assistierenden Technologien erfolgt derzeit (im Wohnen exklusive Tagesstruktur) über die Behindertenhilfe. Dies wird auch im Modell SELMA vorgeschlagen. Eine Finanzierung über die Behindertenhilfe hat vor allem den Vorteil, dass besser auf spezifische Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann.

All dies bedarf einiger Anpassungen im TTHG sowie in Richtlinien/Verordnungen.

9 Individuelle Bedarfserhebung und flexible Antragstellung

Die SELMA-Module sind geeignet, persönliche Begleitung und Unterstützung für Menschen mit Lernschwierigkeiten zu ermöglichen – unabhängig vom Ausmaß ihres Unterstützungsbedarfs. Je nach Wunsch und Bedarf sollte es möglich sein, nur eines oder mehrere der Module von der Lebenshilfe Tirol zu nutzen. Wir bieten gerne ein Gesamtpaket an, sind jedoch offen für Kooperationen und Vernetzung.

Fester Bestandteil des Antrags soll ein **integratives Begleitkonzept** sein, das mit Blick auf alle Module ein umfassendes Bild vom persönlichen Lebensentwurf der begleiteten Person zeichnet. Dieses Konzept soll den Bedarf an Existenzsicherung, Unterstützung im Alltag, Fachpflege und Sozialpsychiatrischer Begleitung darstellen und darauf aufbauend konkrete Strategien und Zeitpläne für die Deckung des Bedarfs enthalten.

Wenn die Begleitung das Wohnen betrifft, sollten der Antrag und das Begleitkonzept auch die Beschaffung bzw. Sicherung und die Finanzierung von Wohnraum beinhalten. Im Sinne eines One-Stop-Shops sollen Anträge für die Finanzierung des Wohnraums und die assistierenden Technologien im gleichen Schritt gestellt werden können.

Empfehlenswert ist eine moderierte „**Unterstützungskonferenz**“, in der die begleitete Person ihre Wünsche und Ziele bzw. ihren Bedarf selbst darlegen kann. Die Zusammensetzung dieser Konferenz kann je nach Situation variieren. Eine zentrale – und noch zu stärkende – Rolle hat die Sozialarbeit bei den Bezirksverwaltungsbehörden, dazu kommen Angehörige, Erwachsenenvertretungen und potenzielle Dienstleister:innen.

Wenn die Unterstützung durch unterschiedlich qualifizierte Assistent:innen genehmigt wird, sollte darauf geachtet werden, dass die begleitete Person in der Wahl ihrer Assistent:innen flexibel bleibt.

10 Erprobung des Modells im Rahmen eines Reallabors

10.1 Einführung

Im Tiroler Aktionsplan ist im Abschnitt „Unterstützungsleistungen in nicht-institutionellen Settings“ unter anderem als Maßnahme formuliert: „Evaluierung der Unterstützungsleistungen aus den unterschiedlichen Landesgesetzen, in wie weit diese die selbstbestimmte Teilhabe (inkl. Selbstbestimmtes Wohnen) von Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ob diese dem individuellen Bedarf und den Bedürfnissen der Person gerecht werden.“ (Amt der Tiroler Landesregierung 2022, S. 112) **Ganz in diesem Sinn soll das SELMA-Reallabor dazu beitragen, die gesetzlichen und regulatorischen Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung der Deinstitutionalisierung des Bereichs Wohnen in der Lebenshilfe Tirol und darüber hinaus im Land Tirol zu schaffen.**

Die Konzipierung des Reallabors erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sozialwirtschaft (ZfSw), dessen Mitarbeiter die Grundlagen dafür in einer internen Präsentation zusammengefasst haben. Hier sind einige Auszüge daraus zu lesen:

Reallabore, im englischen Sprachraum auch Regulatory Sandboxes genannt, sind ein transdisziplinäres und partizipatives Forschungs- und Entwicklungsformat, mit dem gleichzeitig ein transformativer Anspruch verbunden ist. Drei zentrale Elemente kennzeichnen diesen Ansatz:

- 1) **Reallabore sind zeitlich und räumlich begrenzte Testräume**, in denen innovative Lösungen unter realen Bedingungen erprobt werden.
- 2) **Reallaborenutzenrechtliche/regulatorische Spielräume**. Experimentierklauseln oder andere Flexibilisierungsinstrumente machen es möglich, Vorhaben auch dann durchzuführen, wenn der allgemein gültige rechtliche Rahmen dem zunächst entgegensteht. Dafür müssen unter Umständen Ausnahmen von gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen gewährt werden, um diese Erprobung zu ermöglichen.
- 3) **Reallabore sind mit einem aktiven regulatorischen Erkenntnisinteresse verbunden**. Nicht allein die Innovation steht dabei im Fokus, sondern auch die Frage, was der Gesetzgeber für die Gestaltung zukünftiger Rahmenbedingungen lernen kann.

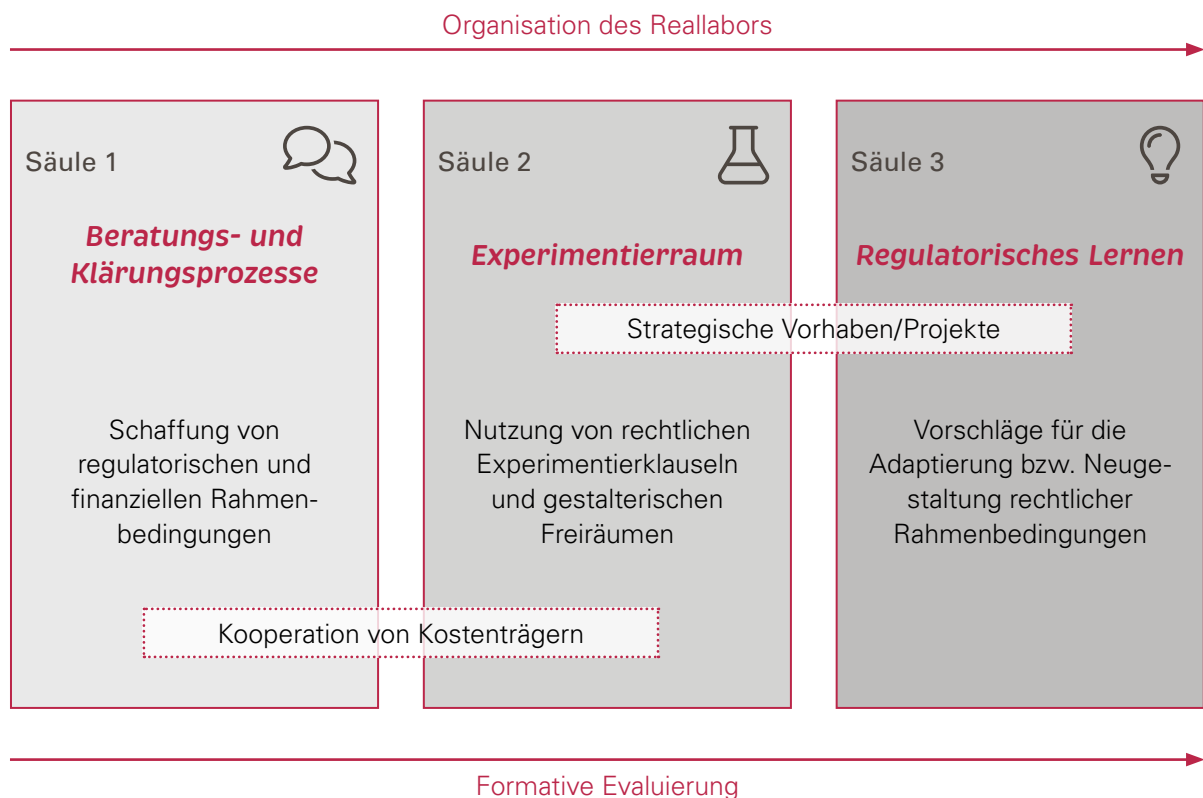
Die Mitwirkung von Praxisakteur:innen ist dabei konstitutiver Bestandteil dieses Entwicklungsformats. D. h. die Praxisakteur:innen sind nicht bloß Untersuchungsgegenstand, sondern zentrale Mitwirkende an den jeweiligen Entwicklungs- und Erkenntnisprozessen.

Diese Form der innovativen Entwicklungsarbeit geht von der Erfahrung aus, dass die aktive Einbindung von Praxisakteur:innen die gesellschaftliche Relevanz und Wirkung der Ergebnisse verstärkt oder oftmals erst ermöglicht. (vgl. Defila/ Di Giulio 2018, S. 11) Dadurch soll der Impact der damit verbundenen Maßnahmenvorschläge erhöht und die Implementierung regulatorischer Innovationen erleichtert werden.

Insbesondere die Verbesserung der Lebensumstände von sozial benachteiligten Gruppen hat gezeigt, dass die aktive Einbindung und Mitwirkung dieser Personen unerlässlich sind.

Die Akteurskonstellationen spielen in Reallaboren deshalb eine wesentliche, oftmals sehr dynamische Rolle und so besteht die Notwendigkeit, Methoden zur Einbindung von und der Kommunikation mit allen relevanten Akteur:innen in Anwendung zu bringen.

Insofern ist das Design der sogenannten Praxisphase innerhalb eines Reallabors von entsprechender Bedeutung. Denn es geht dabei um die konkrete Umsetzung von auf Hypothesen basierenden Maßnahmen und Interventionen in die Praxis sowie um deren Überprüfung (anhand eben dieser Umsetzung). Forschung wird in diesem Kontext als Lern- und zugleich als Veränderungsprozess verstanden.



Quelle: ZfSw-Zentrum für Sozialwirtschaft 2023

10.2 Reallabore aus Sicht des Rates der Europäischen Union

2020 hebt der Rat der Europäischen Union in den „Schlussfolgerungen des Rates zu Reallaboren und Experimentierklauseln“ hervor, „dass Flexibilität und Experimentieren wichtige Elemente für einen agilen, innovationsfreundlichen, zukunfts-sicheren, evidenzbasierten und resilienten Rechtsrahmen sein können, welcher Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Nachhaltigkeit, regulatorisches Lernen sowie die technologische Souveränität und die Führungsrolle der EU fördert und welcher hilft, systemische Schocks und disruptive sowie langfristige zukünftige Herausforderungen zu bewältigen“ (Rat der Europäischen Union 2020, S. 3).

Und er betrachtet „Reallabore als konkrete Rahmen, die, indem sie einen strukturierten Kontext für Experimente vorgeben, es ermöglichen, innovative Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze (...) in einer realen Umgebung für einen begrenzten Zeitraum oder in einem begrenzten Teil einer Branche oder eines Gebiets unter regulatorischer Aufsicht und Gewährleistung angemessener Schutzmaßnahmen zu erproben“ (ebd.: 4).

10.3 Reallabor in Österreich

Die Einrichtung von Reallaboren findet sich auch im **Regierungsprogramm 2020–2024**, z. B. in den Kapiteln Technologieoffensive, Digitalisierung und Innovation, Entbürokratisierung und Modernisierung etc. (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2020, S. 53 und S. 63)

Im Bundesland Kärnten ist seit diesem Jahr erstmalig ein Reallabor im Sozialbereich in Umsetzung. Die Kärntner Landesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm unter anderem zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und/oder Benachteiligungen bestmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, damit

sie durch eigenes Einkommen und sozialrechtliche Absicherung zu einem weitestgehend selbstbestimmten Leben finden. (vgl. Österreichischer Behindertenrat 2023)

Da diese Zielsetzung etliche Themenbereiche der bestehenden Behinderten- und Sozialpolitik, deren Finanzierung sowie unterschiedliche Rechtsmaterien umfasst, hat die Sozialabteilung des Landes Kärnten entschieden, die Umsetzung dieses Vorhabens in einem Reallabor zu erproben.

10.4 Reallabor für SELMA

Im Reallabor für SELMA wollen wir auf experimentelle Weise herausfinden, welche Strategien, Maßnahmen und Rahmenbedingungen notwendig sind, um die angestrebten sozialpolitischen Ziele der UN-BRK für ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Das Erkenntnisinteresse richtet sich daher nicht nur auf die Entwicklung von dafür notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und deren Testung in einem realen Umfeld, sondern ebenso auf die Änderung, Anpassung oder Neugestaltung der dafür notwendigen rechtlichen, finanziellen und sozialen Rahmenbedingungen.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Reallabor auf die Intervention durch Recht gelegt, geht es doch bei der Umsetzung der Selbstbestimmung vielfach um die Anpassung bzw. Weiterentwicklung der Gesetzgebung und ihrer Verordnungen und Richtlinien. Methodisch bedeutet das, dass die Konkretisierung und Lösung rechtlicher bzw. gesetzlicher und finanzieller Fragen im Fokus des experimentellen Vorgehens steht.

Die Umsetzung des Modells stellt die Lebenshilfe Tirol vor Herausforderungen. Das Erkunden und Erproben soll insbesondere zu folgenden Fragen Erkenntnisse bringen:

- ▶ Wie können Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Organisation und Anleitung ihrer Assistent:innen unterstützt werden? Wie sollen Stellen für die Persönlichen Teams ausgeschrieben werden, wie die Gewinnung und Auswahl von Assistent:innen erfolgen? Wie sollen Dienstpläne erstellt werden?
- ▶ Werden Bereitschaftsdienste – sowohl in der Nacht als auch untertags – benötigt und wie können diese im Rahmen eines mobilen Angebots sichergestellt und abgerechnet werden? Welche technischen Hilfsmittel sind hier hilfreich?
- ▶ Wenn die Anleitung der Persönlichen Teams durch die begleiteten Personen erfolgt: Wie können Assistent:innen ihre fachliche Kompetenz einbringen? Welche Rolle haben die Vorgesetzten der Assistent:innen? Wie kann die Zusammenarbeit zwischen begleiteten Personen und Assistent:innen der Persönlichen Teams gelingen?
- ▶ Wie ist die neue Rolle von Assistent:innen ausgestaltet, die die begleiteten Personen in der Organisation und Anleitung der Persönlichen Teams unterstützen?
- ▶ Was braucht es für die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den begleiteten Personen und den Mitarbeiter:innen aller SELMA-Module? Wie gestalten sich Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung zwischen den Persönlichen Teams und jenen Mitarbeiter:innen, die für die anderen Module zuständig sind (z. B. Existenzsicherung, Fachpflege und Sozialpsychiatrische Begleitung)?
- ▶ Wird das Modul Fachpflege als Leistung der Behindertenhilfe oder als Gesundheitsleistung erbracht?
- ▶ Wie kann die Lebenshilfe Tirol als Trägerin der traditionellen Behindertenarbeit die sozialpsychiatrische Kompetenz erweitern und die Zusammenarbeit mit der ambulanten und stationären Psychiatrie ausbauen?

- ▶ Was braucht es, um das Modul Existenzsicherung umzusetzen? Wie kann die Zusammenarbeit mit Angehörigen und Erwachsenenvertretungen auch in Zukunft gelingen?
- ▶ Wie kann der individuelle Unterstützungsbedarf konkret und nachvollziehbar erhoben und in einem integrativen Begleitkonzept (s. Abschnitt 9) dokumentiert werden?
- ▶ In welcher Form muss leistbarer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden? Wie können notwendige Adaptierungen von Wohnungen finanziert werden? Welche Kooperationen sind dazu notwendig?
- ▶ Wie können in Persönlichen Teams Arbeitsbedingungen so attraktiv gestaltet werden, dass genügend Assistent:innen zur Verfügung stehen?
- ▶ Welche Änderungen der Organisationsstruktur der Lebenshilfe Tirol sind notwendig?

11 Fazit und Ausblick

Das Modell **SELMA ist ein integratives Unterstützungs- und Assistenzsystem** der Lebenshilfe Tirol. Es ist an den Vorgaben der **UN-Behindertenrechtskonvention** ausgerichtet und spiegelt einen paradigmatischen Wandel in der Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Lernschwierigkeiten wider: Individuelle Unterstützungssysteme, die auf Selbstbestimmung basieren und in deren Zentrum die persönlichen Bedürfnisse und Wünsche der begleiteten Personen stehen, sollen die bisherigen institutionellen Unterstützungsformen ablösen, die nicht als menschenrechtskonform angesehen werden.

Wir suchen daher als Lebenshilfe Tirol den Dialog mit Politik und Verwaltung des Landes Tirol und streben an, gemeinsam ein Reallabor einzurichten und damit einen wichtigen Schritt in Richtung einer inklusiveren und gerechteren Gesellschaft zu machen. Die Vorgaben und Richtlinien auf Ebene der Vereinten Nationen unterstreichen die Dringlichkeit und Relevanz dieses Wandels, wie etwa aus der Staatenprüfung Österreichs durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2023 und den dort geäußerten Bedenken klar hervorgeht. Auch die Debatten und Erkenntnisse des Tiroler Monitoringausschusses bestätigen, dass es notwendig ist, die **Deinstitutionalisierung voranzutreiben und alternative, persönlich zugeschnittene Unterstützungsmodelle zu entwickeln.**

Um die in diesem Papier formulierten Ziele zu erreichen, müssen wir große Schritte machen, gewichtige Schritte und mutige Schritte. Doch es stellt sich nicht die Frage, ob wir sie gehen. Wir sehen die Lebenshilfe Tirol als Inklusionstreiberin, die die Pflicht und den Auftrag hat, Wegbereiterin für gesellschaftlichen Wandel zu sein, ganz besonders seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008.

Vor uns liegt ein Change Prozess, der die gesamte Organisation betreffen wird. Aufgaben und Strukturen werden sich gravierend verändern. Damit gehen auch grundlegende Änderungen im Rollenverständnis der Mitarbeiter:innen einher. Diesem Prozess begegnen wir mit größter Sorgfalt und werden ihn engmaschig monitoren und begleiten.

Wir können diesen großen und bedeutsamen Schritt in Richtung Inklusion und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen nur gemeinsam mit den Betroffenen, der Politik und der Verwaltung gehen, und wir laden alle Entscheidungsträger:innen und Anspruchsgruppen ein, gemeinsam mit der Lebenshilfe Tirol die Umsetzung dieses Modells zu gestalten.

Als Richtschnur gilt uns das Zitat, das wir aus Schottland mitgebracht und an den Anfang dieses Papiers gestellt haben: „**All means all!**“

Es ist ein spannender und hoffnungsvoller Weg in eine Zukunft, in der alle Menschen, unabhängig von Lernschwierigkeiten oder sonstigen Beeinträchtigungen, die Unterstützung und Begleitung erhalten, die sie benötigen, um ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben zu führen.

Gemeinsam können und werden wir die Bestimmungen der UN Behindertenrechtskonvention umsetzen.

12 Literatur/Quellen

Amt der Tiroler Landesregierung (2022): Tiroler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfe/formulare/Inklusion/Tiroler_Aktionsplan/Tiroler_Aktionsplan.pdf

Amt der Tiroler Landesregierung: Anlagen zur TTHG-Leistungs-Richtlinie

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/behindertenhilfe/gesetze-verordnungen-und-richtlinien/anlagen-zur-tthg-leistungs-richtlinie/>

Amt der Tiroler Landesregierung: Anlagen zur TTHG-Leistungs-Verordnung

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/inklusion-und-kinder-und-jugendhilfe/behindertenhilfe/gesetze-verordnungen-und-richtlinien/anlagen-zur-tthg-leistungs-verordnung/>

argeSODiT Dachverband der Organisationen für Menschen mit Behinderungen (2022):

Versorgung und Fachpflege in der Behindertenhilfe Tirol. Position der argeSODiT für die Umsetzung der Fachpflege für Anbieter von Teilhabe-Leistungen. Version 3.0. Mai 2022.

Bulic, Ines (2023): „Leitlinien zur Deinstitutionalisierung“ der Vereinten Nationen. Vortrag in der öffentlichen Sitzung des Tiroler Monitoringausschusses am 15.06.2023.

<https://www.youtube.com/watch?v=k3GSBfKMZBE&t=20s>

Bundeskanzleramt Österreich (2020): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024. Wien.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BMSGPK (2016):

UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls. Wien.

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BMSGPK (2023): Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz. Wien.

https://www.sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranstaltungen/News/Richtlinie_Persoeliche_Assistenz_genehmigt.pdf

Defila, Rico / Di Giulio, Antonietta (2018): Reallabore als Quelle für die Methodik transdisziplinären und transformativen Forschens – eine Einführung. In: Defila, Rico / Di Giulio, Antonietta (Hg.): Transdisziplinär und transformativ forschen. Eine Methodensammlung. Wiesbaden: Springer VS, S. 9–35.

https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-21530-9_1

Enable Cares, Personal assistant model from Enable Cares.

<https://www.enable.org.uk/enable-cares/about-our-services/pa-model>

Flieger, Petra (2023): Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Tirol. Bericht über eine explorative Studie für den Tiroler Monitoringausschuss zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention.

https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/12/Bericht_zur_Studie_Selbstbestimmtes_Wohnen_von_Menschen_mit_Behinderungen_in_Tirol_Langfassung.pdf

Lebenshilfe Österreich (2017): Dialogpapier Selbstbestimmt Leben mit Persönlicher Assistenz. Wien.

https://www.lebenshilfe.at/wp-content/uploads/Lebenshilfe_-Dialogpapier_Pers%C3%B6nliche-Assistenz.pdf

Lebenshilfe Tirol (2017): Positionspapier Dem Leben Raum geben. Begleitung von Menschen mit Behinderungen beim Wohnen. Innsbruck.

<https://lebenshilfe.tirol/wp-content/uploads/Positionspapier-Wohnen.pdf>

Lebenshilfe Tirol (2020): Versorgung und Fachpflege in der Lebenshilfe Tirol, Version 2, 01.02.2020, internes Dokument.

Lebenshilfe Tirol (2023): Positionspapier Partnerschaft und Sexualität. Innsbruck.

https://lebenshilfe.tirol/wp-content/uploads/Positionspapier-Sexualitaet_2023_doppelseitig_RZ_screen.pdf

Management Center Innsbruck, Projektgruppe „Caring Communities“ (2018): Caring Communities für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Evaluationsstudie der neuen Wohnform des Wohnverbundes Hall Untere Lend der Lebenshilfe Tirol.

https://www.mci4me.at/images/Learning%20Solutions/Community_Projects/Dokumente/EVALUATIONSSTUDIE.pdf

Österreichischer Behindertenrat (2023): Pilotprojekt „Lohn statt Taschengeld“ in Kärnten, Website-Artikel vom 31. Juli 2023

<https://www.behindertenrat.at/2023/07/pilotprojekt-lohn-statt-taschengeld-in-kaernten/>

Pürmayr, Judith / Mages, Robert (2017): Bewohner:innenbefragung Wohnhaus Breitenwang. Präsentation der Ergebnisse, nicht veröffentlicht.

Rat der Europäischen Union (2020): Schlussfolgerungen des Rates zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und resilienten Rechtsrahmen zur Bewältigung disruptiver Herausforderungen im digitalen Zeitalter. Brüssel.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13026-2020-INIT/de/pdf>

Scottish Government (2014): Statutory guidance to accompany the Social Care (Self-directed Support), Act 2013, Edinburgh.

<https://www.gov.scot/binaries/content/documents/govscot/publications/advice-and-guidance/2014/04/statutory-guidance-accompany-social-care-self-directed-support-scotland-act-2013/documents/statutory-guidance-accompany-social-care-self-directed-support-scotland-act-2013/statutory-guidance-accompany-social-care-self-directed-support-scotland-act-2013/govscot%3Adocument/00446933.pdf>

Scottish Parliament (2013): Social Care (Self-directed Support) (Scotland), Act 2013.

<https://www.legislation.gov.uk/asp/2013/1/contents/enacted>

Tiroler Monitoringausschuss (2021): Wohnen in Tirol – Teil 3: Wohnen wie alle Menschen.

Handreichung für selbstbestimmtes inklusives Wohnen und Deinstitutionalisierung. Land Tirol.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Wohnen_Teil_3_-_schwere_Sprache_barrierefrei.pdf

Tiroler Monitoringausschuss (2023): Wohnen wie alle anderen auch. Presseaussendung vom

16.06.2023. Land Tirol.

<https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/wohnen-wie-alle-anderen-auch/>

Tiroler Teilhabegesetz 2017 (TTHG) LGBl. Nr. 32/2018 idF LGBl. Nr. 102/2023.

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), CRPD/C/5.

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/leitlinien-zur-deinstitutionalisierung-auch-in-notfaellen>

Vereinte Nationen (2022): Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD/C/5:

Guidelines on deinstitutionalization, including in emergencies.

<https://www.ohchr.org/en/documents/legal-standards-and-guidelines/crpd-c-5-guidelines-deinstitutionalization-including>

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2023): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs, CRPD/C/AUT/CO/2-3.

Westberg, Kenneth (2010): Personal Assistance in Sweden, Gentbrugge.

https://www.independentliving.org/files/Personal_Assistance_in_Sweden_KW_2010.pdf

Wolff, Christian u.a. (2016): Das HMB-W-Verfahren bei Menschen mit geistiger Behinderung und Demenz. In: Müller, Sandra / Gärtner, Claudia (Hg.): Lebensqualität im Alter. Perspektiven für Menschen mit geistiger Behinderung und psychischen Erkrankungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 153-168.

ZfSW-Zentrum für Sozialwirtschaft (2023): Reallabor – Einführung, interne Präsentation LH Tirol, nicht veröffentlicht.

(alle Links zuletzt aufgerufen am 07. März 2024)

13 Abkürzungsverzeichnis

argeSODiT	Arbeitsgemeinschaft der Sozialen Dienstleister für Menschen mit Behinderungen, psychischen Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten in Tirol
bzw.	beziehungsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
ff.	folgende [Seiten]
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
S.	Seite
s.	siehe
TAP	Tiroler Aktionsplan
TTHG	Tiroler Teilhabegesetz
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Impressum

*Lebenshilfe Tirol gem. GmbH
Ing. Etzel Straße 11, 6020 Innsbruck
Tel. +43 (50) 434-0
office@lebenshilfe.tirol
<https://lebenshilfe.tirol>*

*SELMA. Für ein Leben, in dem alles drin ist
Deinstitutionalisierung in der Lebenshilfe Tirol
Innsbruck und Graz, März 2024*

Projektleitung: Cornelia Schober, Georg Willeit | Projektteam: Martina Bombic, Nikolaus Dimmel, Tabea Ebel, Andreas Liedl, Monika Mazegger, Thomas Niederwieser, Lorenz Kerer, Stefan Salzgeber, Tom Schmid, Markus Themel, Franz-Peter Witting, Franz Wolfmayr | Redaktion: Barbara Kastner, Peter Nausner, Stefan Salzgeber, Cornelia Schober, Anna Barbara Sum, Ulli Pizzignacco-Widerhofer | Lektorat: Sonja Prieth | Grafik: Andreas Focke

SELMA ist eine registrierte Marke der Lebenshilfe Tirol gem. GmbH (Reg. Nr. 325 540).

